



Impfaktion beim Hotel-Restaurant zum Ochsen

Ausschließlich 3. Impfung (Booster)

Wo:

Hotel-Restaurant zum Ochsen in der Basler Straße 50 in Schallstadt-Wolfenweiler, Eingang in der „Alten Wirtschaft“ an der Bundesstraße.

Wann:

Samstag, 11. Dezember 2021 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 16:00 Uhr, ohne vorheriger Terminreservierung.

Es wird ausschließlich die 3. Impfung (Booster) der Firma Moderna verabreicht.

Bitte bringen Sie Ihren Impfausweis, Personalausweis, Krankenversichertenkarten sowie einen Kugelschreiber mit.



Die Gemeinde Schallstadt sucht zum Sommer 2022 einen

Pächter (m/w/d)

Für einen im Bau befindlichen Gastronomiebetrieb, in der neuen Ortsmitte, mit 60 bis 80 Plätzen im Innenbereich. Eine großzügige Außenbestuhlung ist ebenfalls möglich.

Alternative Nutzungskonzepte zu einer traditionellen gastronomischen Nutzung sind nicht ausgeschlossen. Interessensbekundungen bitte per Mail an: buergermeister@schallstadt.de

Sportclub Mengen e.V.

Weihnachtsbäume aus dem Schwarzwald

Samstag 11.12.21 10:00-15:00 Uhr

Sportplatz Mengen

Es gilt Maskenpflicht



WEIHNACHTSBAUM VERKAUF!

10.12. - 12.12.21

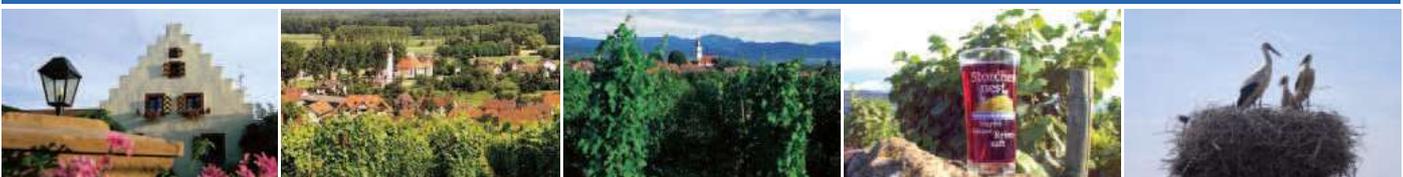
**INKL. LIEFERSERVICE
NACH HAUSE***

**SPORTPLATZ
WOLFENWEILER**

**FÖRDERVEREIN
FC WOLFENWEILER**

*IM UMGEBUNGSRAD VON 10 KM

Immer gut informiert.



NOTRUF

Feuerwehr, Rettungsdienst/ Notfallrettung	112
Polizeinotruf	110
Polizeiposten Ehrenkirchen	07633 806180
Polizeirevier Freiburg Süd	0761 8824421
Branddirektion Freiburg	0761 2013315
Giftnotruf	0761 19240
Gas: Badenova AG & Co. KG	0800 2767767
Strom: Energiedienst Netze GmbH	07623 921818
Wasser (nach den Dienstzeiten)	0160 90166029
Unfallrettungsdienst und Krankentransport	0761 19222

ÄRZTL. BEREITSCHAFTSDIENST

Notfallpraxen Direktkontakt	116117
Bundesweit einheitliche Rufnummer ohne Vorwahl, deutschlandweit und kostenlos	

GEMEINDEVOLLZUGSDIENST

Sprechstunde im Rathaus Ehrenkirchen Donnerstag 17:00 - 18:00 Uhr gvd@ehrenkirchen.de	07633 80424
---	-------------

ZAHNÄRZTE

zahnärztlicher Notfalldienst einheitliche Nummer	0180 322255541
---	----------------

TIERÄRZTE

einheitliche Nummer Notdienstansage	07631 36536
--	-------------

APOTHEKENNOTDIENSTE

Samstag, 11. Dezember 2021

St.-Trudpert-Apotheke, Wasen 49,
79244 Münstertal Schwarzwald,
Tel. 07636-566

Werder-Apotheke Müllheim,
Werderstr. 57, 79379 Müllheim,
Tel. 07631-740600

Sonntag, 12. Dezember 2021

Stadt-Apotheke Staufen,
Hauptstraße 15,
79219 Staufen im Breisgau,
Tel: 07633-6263

VERWALTUNG

Internet: www.schallstadt.de | E-Mail: rathaus@schallstadt.de

Zentrale		07664 6109-0
Sprechzeiten		
Montag und Freitag		8:00 Uhr - 12:00 Uhr
Dienstag	7:30 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Donnerstag	8:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr	
Bürgermeister	Sebastian Kiss	6109-31
Sekretariat/Mitteilungsblatt	Lea Birkhofer	6109-31

HAUPTAMT

Leiter	Thomas Regele	6109-36
Allge. Verwaltung / Sekretariat	Silvia König Andrea Gugel	6109-25 6109-47
Personalamt	Caroline Vögtle	6109-23
Archiv	Peter Böckling	6109-37
Feuerschutz/Flüchtlinge/ Öffentlichkeitsarbeit	Tim Lang	6109-22
Melde-, Passamt/ Fundbüro/Soziales	Leonie Butz Jennifer Kees	6109-0 6109-27
Ordnungsamt/Gewerbe	Domenico Petrella	6109-24
Standesamt/Friedhof/Rente	Ulrike Willi	6109-38
Grundbucheinsichtsstelle	Thomas Regele	6109-36
Fachstelle für Inklusion und Integration	Barbara von Greve-Dierfeld	6109-46 0175 6061727

VERWALTUNGSSTELLE MENGEN

vorübergehend geschlossen

RECHNUNGSAMT

Leiter	Alexander Bartsch	6109-41
Kämmerei / Liegenschaften	Kilian Kaufmann	6109-43
Wasser-, Kitagebühren	Marina Schätzle	6109-42
Gemeindekasse	Bianca Schuble/ Martina Kromer	6109-40 6109-44
Grund-/Gewerbesteuer	Melanie Andris	6109-39

BAUAMT

Leiter	Georg Scheffold	6109-32
Geschäftsstelle Gutachterausschuss	Jürgen Wohlgemuth	6109-20
Ortsbaumeister	Andreas Krätzer	6109-33
Verwaltung/ Sekretariat	Andrea Schiwitz Ursula Hermann Ulrike Blum	6109-34 6109-29 6109-35

BAUHOF

bauhof@schallstadt.de

Leiter	Jürgen Brauer/Johannes Held	015117291699
Sekretariat	Andrea Schiwitz	403570
Wassermeister während der Dienstzeiten nach den Dienstzeiten	Alexander Hohmuth/Frank Baumer	0170 6313881 0160 90166029

OFFENE MOBILE JUGENDARBEIT

Julien Brockhaus	0176 41102783
------------------	---------------

SCHULEN

Johann-Philipp-Glock-Schule Rektorat Grundschule Katja Helwig	9761-0
Außenstelle Jengerschule Jürgen Weismann	9761-10
Sekretariat Sandra Sommerkorn Fax	9761-12 9761-15
Hausmeister Volker Bronner	0170 631 3882
Kernzeitbetreuung	9761-20
Alemannenschule Mengen Rektorat Melanie Huber	6109-48 2600
Fax	408504
Hausmeister Olaf Jost	408447
Halle Mengen	408503
Kernzeitbetreuung	4029483

KINDERTAGESSTÄTTEN

Bereichsleitung Kinderbetreuung Manuela Kaspari	6109-48 0160 94684405
Kita Käppele, York Breidt	615084
Kita Mengen, Carmen Karle	1677
Kita Gehrenweg, Karin Merklin	7596

FEUERWEHR

Feuerwehr Schallstadt	615030
Feuerwehr Mengen	40166

FORSTVERWALTUNG

Herr Fabian Wangler
Tel. 0162-2550736
Mail fabian.wangler@lkbh.de

SOZIALE DIENSTE

Seniorenpflegeheim Batzenbergblick	61398600
Sozialstation Mittlerer Breisgau e.V.	07633 9533-0
Beratungsstelle für ältere Menschen und deren Angehörige	07633 9533-20
Dorfhelferinnenstation Schallstadt- Ebringen-Pfaffenweiler	4058069 0178 9034563
Nachbarschaftshilfe der Ev. Kirchengemeinde Wolfenweiler	Pfarramt 6519
Frauen- & Kinderschutzhaus Freiburg	0761 31072 (rund um die Uhr)

Hospizgruppe Südlicher Breisgau
0160 96842020

IMPRESSUM

Herausgeber: Bürgermeisteramt
79227 Schallstadt, Waldseemüller-Straße 1
Verantwortlich für den redaktionellen Teil:
Bürgermeister Sebastian Kiss

Für den Anzeigenteil/ Druck:
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG,
Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach
Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de •
Homepage: www.primo-stockach.de

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Bildung eines gemeinsamen
Gutachterausschusses
„Markgräflerland-Breisgau“**

**zwischen
der Stadt Müllheim**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Löffler
(im Folgenden: „übernehmende Gemeinde“)

und

der Gemeinde Au

vertreten durch Herrn Bürgermeister Jörg Kindel

der Gemeinde Bollschweil

vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Schweizer

der Gemeinde Ebringen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Rainer Mosbach

der Gemeinde Ehrenkirchen

vertreten durch Frau Claudia Dischinger,

1. Stellvertreterin des

Bürgermeisters

der Gemeinde Hartheim am Rhein

vertreten durch Herrn Bürgermeister Stefan Ostermaier

der Gemeinde Horben

vertreten durch Frau Dr. Katrin Donauer, 2. Stellvertreterin des

Bürgermeisters

der Gemeinde Merzhausen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dr. Christian Ante

der Gemeinde Pfaffenweiler

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dieter Hahn

der Gemeinde Schallstadt

vertreten durch Herrn Bürgermeister Sebastian Kiss

der Gemeinde Sölden

vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Rees

und der Gemeinde Wittnau

vertreten durch Herrn Bürgermeister Jörg Kindel

(im Folgenden: „abgebende Städte/Gemeinden“)

Stand: 23.11.2021 (Endfassung)

AZ: 625.21:0001/3/7

Vorbemerkung:

Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) und die Gemeinden Au, Bollschweil, Ebringen, Ehrenkirchen, Hartheim am Rhein, Horben, Merzhausen, Pfaffenweiler, Schallstadt, Sölden, sowie Wittnau (abgebende Städte/Gemeinden) schließen zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1: Gegenstand der Vereinbarung:

(1) Die abgebenden Städte/Gemeinden übertragen die Bildung von Gutachterausschüssen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO auf die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde).

(2) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) erfüllt anstelle der abgebenden Städte/Gemeinden die nach

Bundes- und Landesrecht, insbesondere jedoch nach der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) sowie nach dem Baugesetzbuch (BauGB) übertragenen Aufgaben des Gutachterausschusses, in eigener Zuständigkeit. Sie übernimmt die übertragenen Aufgaben uneingeschränkt und in eigener Verantwortung.

Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) über. Sie erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.

(3) Die abgebenden Städte/Gemeinden verpflichten sich, ihre jeweiligen Gutachterausschussgebührensatzungen sowie die maßgeblichen Ziffern des Gebührenverzeichnisses der jeweiligen Verwaltungsgebührensatzung zum 20.12.2021 aufzuheben. Der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) ist ein Protokollauszug der entsprechenden Gremiumssitzung zu übersenden.

(4) Diese Form der Zusammenarbeit kann um andere Städte/Gemeinden erweitert werden, soweit die Städte/Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO). Ein Beitritt weiterer Städte/Gemeinden bedarf der Zustimmung der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) sowie der jeweils abgebenden Stadt/Gemeinde.

§ 2: Zusammensetzung des Gutachterausschusses, Gutachterbestellung

(1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) ein Gutachterausschuss gebildet. Dieser trägt die Bezeichnung „**Gemeinsamer Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim**“ (nachstehend „gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt).

(2) Die abgebenden Städte/Gemeinden benennen in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses nach Maßgabe von § 192 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Grundstückswertermittlung und sonstigen Wertermittlungen erfahrene Personen, die vom Gemeinderat der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) zu ehrenamtlichen Gutachter*innen bestellt werden. Die Anzahl der Mitglieder (Gutachter*innen) des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) in Abstimmung mit den abgebenden Städten/Gemeinden bzw. ggf. weiteren abgebenden Städten/Gemeinden festgelegt. Die Benennung erfolgt in der Weise, dass die Beteiligten, d.h. abgebende Städte/Gemeinden und die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde), berechtigt sind, pro angefangene 5.000 Einwohner je eine/n Gutachter*in vorzuschlagen. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl findet § 143 Gemeindeordnung (GemO) entsprechend Anwendung.

(3) Wächst eine Stadt/Gemeinde und erreicht innerhalb der Amtsperiode die nächsthöhere Größenklasse, so stellt sie trotzdem erst in der darauffolgenden Amtsperiode eine/n Gutachter*in mehr. Schrumpft eine Stadt/Gemeinde und fällt innerhalb der Amtsperiode in die nächstniedrigere Größenklasse, so stellt sie trotzdem erst in der darauffolgenden Amtsperiode eine/n Gutachter*in weniger.

(4) Der/die Vorsitzende, seine/ihre zwei Stellvertreter*innen sollen vom Gemeinderat der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode

auf Basis eines rollierenden Systems bestellt werden:

- Legislaturperiode 1 (1.1.2021 – 31.12.2024)
 Vorsitz: Vorschlagsrecht Bad Krozingen
 1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein
 2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Müllheim
- Legislaturperiode 2 (1.1.2025 – 31.12.2028)
 Vorsitz: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein
 1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Müllheim
 2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Bad Krozingen
- Legislaturperiode 3 (1.1.2029 – 31.12.2032)
 Vorsitz: Vorschlagsrecht Müllheim
 1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Bad Krozingen
 2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein

Nach Ablauf Legislaturperiode 3 beginnt das rollierende System wieder wie oben beschrieben von vorne (Beginn bei Legislaturperiode 1 über 2 und 3 in einer „Endlosschleife“).

(5) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) gewährleistet, dass bei Belangen der beteiligten Städte/Gemeinden (z.B. Bodenrichtwerte, Gutachten etc.) vorrangig die bestellten Gutachter*innen der Wohnsitzkommune herangezogen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des gemeinsamen Gutachterausschusses.

(6) Das Vorschlagsrecht für die als ehrenamtliche Gutachter*innen zu bestellenden Vertreter*innen des Finanzamtes und dessen/deren Stellvertreter*innen obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Absatz 2 GuAVO).

§ 3: Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

(1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) eingerichtet (§ 8 Absatz 1 GuAVO). Diese trägt die Bezeichnung „**Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim**“ (nachstehend „Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses“ genannt).

(2) Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des/der Vorsitzenden des Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.

(3) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche und geeignete Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1a GuAVO). Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal. Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Müllheim. Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) verpflichtet sich weiter, eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle und der Gutachter*innen sicherzustellen.

§ 4: Übergang der Aufträge

(1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der abgebenden Städte/Gemeinden oder ihrer Zu-

sammenschlüsse (z. B. Gutachterausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Hexental) beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den gemeinsamen Gutachterausschuss über. Auf § 6 Absatz 7 dieser Vereinbarung wird verwiesen.

§ 5: Mitwirkung der abgebenden Städte/Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgabe

(1) Die abgebenden Städte/Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren Geodatenbestand, wenn möglich in digitaler Form, zur Erfüllung der Aufgabe kostenfrei zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem:

- Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
- Daten über Altlasten,
- Bodenrichtwertkarten,
- Flächennutzungsplan,
- Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser...),
- Höhenlinien,
- Orthofotos,
- Schutzgebiete,
- Karten und Lagepläne zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne
- (zeichnerischer Teil), alte Ortsbaupläne, Sanierungsgebiete,
- Bauakten,
- Baulasten,
- Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
- Daten zum Denkmalschutz,
- Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen,
- Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
- Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren.

(2) Sobald die digitalen Geodatenbestände bei den abgebenden Städten/Gemeinden aktualisiert werden, übergeben diese das entsprechende Update / den aktualisierten Datenbestand spätestens zwei Wochen nach dem Update an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses.

(3) Die abgebenden Städte/Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses den jeweiligen amtlichen Straßenschlüssel in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format) zur Verfügung.

(4) Die abgebenden Städte/Gemeinden ermöglichen den Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses kostenfrei Zugriff auf alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören unter anderem die

- Bauakten,
- Baulasten,
- Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
- Daten zum Denkmalschutz,
- Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen,
- Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
- Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
- Einwohnermeldedaten.

(5) Die abgebenden Städte/Gemeinden benennen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses eine/n ständige/n Ansprechpartner*in, welche/r die Unterlagen bei der jeweiligen abgebenden Stadt/Gemeinde erhebt und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung übersendet. Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses an die jeweilige abgebende Stadt/Gemeinde zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.

(6) Die abgebenden Städte/Gemeinden ermächtigen die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der jeweiligen abgebenden Stadt/Gemeinde zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist. Entsprechende Anträge zum automatisierten Abrufverfahren aus den maschinell geführten Grundbüchern der abgebenden Städte/Gemeinden und der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) bei der Grundbuchdatenzentrale Baden-Württemberg werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses gestellt.

(7) Die abgebenden Städte/Gemeinden ermächtigen die Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Daten bei Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.

(8) Die bei den abgebenden Städten/Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gutachterausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Hexental) eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den abgebenden Städten/Gemeinden spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses weitergeleitet.

(9) Die abgebenden Städte/Gemeinden tragen dafür Sorge, dass mit Ablauf des auf das Wirksamwerden dieser Vereinbarung vorangegangenen Tages die Dienststempel der jeweiligen Gutachterausschüsse entwertet werden. Die Bestellung von ehrenamtlichen Gutachter*innen durch die abgebenden Städte/Gemeinden ist mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch den/die jeweilige/n Bürgermeister*in zu widerrufen (§ 4 Absatz 1 GuAVO). Der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) ist ein durch den/die jeweilige/n Bürgermeister*in bestätigter Nachweis zu § 5 Absatz 9 Satz 1 und 2 zu übersenden.

§ 6: Gebührenerhebung, Kostenbeteiligung

(1) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten; dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.

(2) Die abgebenden Städte/Gemeinden beteiligen sich an den nicht durch Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 gedeckten laufenden Personal- und Sachaufwendungen der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde), die durch die Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Ausschusses und der

Geschäftsstelle des gemeinsamen Ausschusses entstehen, entsprechend den nach § 6 Abs. 6 dieser Vereinbarung festgelegten Kostenverteilungsschlüsseln.

(3) Da zur Einnahme der Arbeitsbereitschaft unstreitig eine Vorbereitungsphase nötig ist, für die noch keine Daten als Grundlage für die Berechnung der Kostenverteilungsschlüssel vorliegen, ist es vorgesehen, dass den beteiligten Städten/Gemeinden – d.h. neben den diese öffentlich-rechtlich Vereinbarung zu Beginn schließenden Städte/Gemeinden (die Beteiligten) auch weitere beitriftswillige Städte/Gemeinden in den jeweiligen Erweiterungsphasen - im gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ nur die tatsächlich anfallenden Kosten der Stadt Müllheim für die Anschubfinanzierung am Projektende in Rechnung gestellt werden („Spitzabrechnung“).

- a. Die beteiligten Städte/Gemeinden vereinbaren im Vorgriff auf die vorgenannte Spitzabrechnung eine Anschubfinanzierung als pauschale Einmalzahlung i.H.v. 2 € pro Einwohner*in. Mit dieser Anschubfinanzierung ist gleichzeitig der Aufwand für die rückwirkende Erfassung und Auswertung der Kauffälle auf dem Gebiet der abgebenden Städte/Gemeinden ab sechs Monate vor Inkrafttreten der Vereinbarung abgegolten. Die Anschubfinanzierung wird zum 15.02.2022 fällig, Verzug ist in § 286 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.
- b. Die Einwohnerzahl richtet sich dabei nach den zuletzt vor Vertragsschluss vorliegenden Zahlen des Statistischen Landesamtes (Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus).
- c. Am Projektende kann es so zu Rückzahlungen oder Nachforderungen der tatsächlich angefallenen Kosten der Stadt Müllheim für die Anschubfinanzierung an die beteiligten Städte/Gemeinden kommen. Projektende ist hierbei die Einnahme der Zielgliederung unter Herstellung deren Arbeitsbereitschaft.
- d. Ein klarer zeitlicher Schnitt zwischen den notwendigen Vorarbeiten in den jeweiligen Erweiterungsphasen und dem operativen Betrieb ist hierbei zwingend notwendig und wird aus Transparenzgründen klar kommuniziert sowie laufend durch die buchhalterische Erfassung „operativer Betrieb“/„Anschubfinanzierung“ sichergestellt. Für den Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten der Stadt Müllheim für die Anschubfinanzierung hat die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) geeignete Kostennachweise zu führen. Anstelle eines Einzelnachweises können Personal- und Sachkosten auch mit Pauschalwerten angesetzt werden, die gemäß den anerkannten Grundsätzen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt wurden.
- e. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der Anschubfinanzierung und die hierfür anfallenden Finanzierungsbeiträge nach aktueller Rechtslage der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht unterliegen, soweit sie dem privatwirtschaftlichen Bereich zuzurechnen sind.

(4) Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des gemeinsamen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle, sowohl in der Vorbereitungsphase (Anschubfinanzierung) als auch im operativen Betrieb, werden von der Stadt Müllheim wie folgt gebucht:

- (i) Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“):

Hierzu gehören alle mit

- der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Absatz 5 BauGB),
- der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Absatz 5 BauGB) sowie
- der Erteilung von Auskünften jeglicher Art einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

(ii) Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):
Hierzu gehören alle mit

- der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).

(5) Der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben (Abmangel) wird für den hoheitlichen Bereich („Hoheitsbetrieb“) und den privatwirtschaftlichen Bereich („Betrieb gewerblicher Art“) jeweils getrennt ermittelt. Es findet aus Gründen der Umsatzbesteuerung des privatwirtschaftlichen Bereichs („Betrieb gewerblicher Art“) keine Verrechnung untereinander statt.

(6) Für die Weiterberechnung des Abmangels (Saldo aus Einnahmen und Ausgaben) werden zur Kostenverteilung folgende zwei Kostenverteilungsschlüssel vereinbart:

(i) Für den hoheitlichen Bereich („Hoheitsbetrieb“):

Das Verhältnis der Kauffälle eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erfassten Kauffälle eines Jahrgangs.

(ii) Für den privatwirtschaftlichen Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):

Das Verhältnis der Anzahl der Gutachten eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erstatteten Gutachten eines Jahrgangs.

Als Kauffall im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle Flurstücke bzw. Flurstücksanteile (Miteigentumsanteile), die in Verträgen behandelt werden, die dem Gutachterausschuss nach § 195 BauGB übersandt werden.

Als Gutachten im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle in einem Jahrgang bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beantragten Gutachten im Sinne des § 193 Absatz 1 BauGB, die unter einem Jahrgang geführt werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten und die Finanzierungsbeiträge des privatwirtschaftlichen Bereichs („Betrieb gewerblicher Art“) und die hierfür anfallenden Finanzierungsbeiträge nach aktueller Rechtslage der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

(7) Hinsichtlich der Gebühren für Verkehrswertgutachten, die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei den abgebenden Städten/Gemeinden bzw. ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gutachterausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Hexental) beantragt wurden, vereinbaren die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) und die abgebenden Städte/Gemeinden im Innenverhältnis, dass der Stadt Müllheim (übernehmende

Gemeinde) die eingekommenen Gebühren auf der Grundlage der Gutachterausschussgebührensatzung des gemeinsamen Gutachterausschusses zustehen. Auf § 4 Absatz 1 dieser Vereinbarung wird verwiesen.

(8) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachaufwendungen nach den vorgenannten Absätzen bilden dabei insbesondere:

- die tatsächlichen Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten und Beamten,
- die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachter gemäß § 14 GuAVO,
- die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen,
- die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des gemeinsamen Gutachterausschusses sowie der gemeinsamen Geschäftsstelle, ermittelt auf Grundlage der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der anteiligen Verwaltungsgemeinkosten nach den anerkannten Grundsätzen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt,
- die notwendigen Lizenzgebühren für spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung, Wertermittlungsprogramm).

Für den Nachweis der Personal- und Sachaufwendungen hat die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) geeignete Kostennachweise zu führen. Anstelle eines Einzelnachweises können Personal- und Sachkosten auch mit Pauschalwerten angesetzt werden, die gemäß den anerkannten Grundsätzen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt in der jeweils gültigen Fassung ermittelt wurden.

(9) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) ist berechtigt, Vorauszahlungen je in der Mitte eines Kalendervierteljahres (15.02./15.05./15.08. und 15.11.) in Höhe eines Viertels des sich nach dem Haushaltsplan ergebenden Umlagebedarfs von den Beteiligten zu erheben.

(10) Bis zum 30. September des Folgejahres erstellt die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) eine Abrechnung der im vorausgegangenen Haushaltsjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen Aufwendungen nach § 6 dieser Vereinbarung und der geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der Gebühren und Auslagen aus der Abrechnung ergebenden Betrages erfolgt durch die beteiligten Städte/Gemeinden nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1, Verzug ist in § 286 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.

(11) Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen bzw. Säumniszuschläge zu entrichten.

§ 7: Verpflichtungen der beteiligten Städte/Gemeinden

(1) Den beteiligten Städten/Gemeinden obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen

haben sich die beteiligten Städte/Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten.

(2) Die beteiligten Städte/Gemeinden verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.

(3) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) ist verpflichtet, den abgebenden Städten/Gemeinden jederzeit (so weit zulässig) Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.

(4) Die beteiligten Städte/Gemeinden werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.

(5) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) benennt den abgebenden Städten/Gemeinden eine/n ständigen Ansprechpartner*in für die Erfüllung der Aufgabe.

§ 8: Datenschutz

(1) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören unter anderem (vgl. 26. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg, Landtagsdrucksache 13/4910 S. 59 ff.), dass

- erkennbar an den gemeinsamen Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde), der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ungeöffnet vorgelegt werden;
- die Gutachter*innen darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangt haben, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben;
- Gutachten nicht vom/von der Vorsitzenden oder anderen Personen zu Hause gefertigt werden, ohne dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die eine Kenntnisnahme und Nutzung der Daten durch Mitbewohner*innen oder Besucher*innen ausschließt;
- beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und häuslichem Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden;
- die in der Registratur der erfüllenden Körperschaft aufbewahrten Gutachten (Bürofertigungen), Urkunden und Akten nur dem gemeinsamen Gutachterausschuss und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zugänglich sind;
- Abschriften von Gutachten nicht bei den Gutachtern*innen aufbewahrt werden;
- Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nicht telefonisch erteilt werden und
- Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt werden.

§ 9: Haftung

(1) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.

(2) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) haftet für die von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen und Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10: Kündigung

(1) Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.

(2) Die abgebenden Städte/Gemeinden haben das Recht, diese Vereinbarung schriftlich zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 24 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart (§ 25 Absatz 4 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)).

(3) Die Kündigung erfolgt durch Schriftform.

(4) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 11: Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Müllheim. Gerichtsstand ist das zuständige Verwaltungsgericht.

§ 12: Wirksamkeit, in Kraft treten

(1) Der Gemeinderat der Gemeinde Au hat dieser Vereinbarung am 16.09.2021 zugestimmt.

(2) Der Gemeinderat der Gemeinde Bollschweil hat dieser Vereinbarung am 15.09.2021 zugestimmt.

(3) Der Gemeinderat der Gemeinde Ebringen hat dieser Vereinbarung am 23.09.2021 zugestimmt.

(4) Der Gemeinderat der Gemeinde Ehrenkirchen hat dieser Vereinbarung am 28.09.2021 zugestimmt.

(5) Der Gemeinderat der Gemeinde Hartheim am Rhein hat dieser Vereinbarung am 21.09.2021 zugestimmt.

(6) Der Gemeinderat der Gemeinde Horben hat dieser Vereinbarung am 14.09.2021 zugestimmt.

(7) Der Gemeinderat der Gemeinde Merzhausen hat dieser Vereinbarung am 30.09.2021 zugestimmt.

(8) Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenweiler hat dieser Vereinbarung am 22.09.2021 zugestimmt.

(9) Der Gemeinderat der Gemeinde Schallstadt hat dieser Vereinbarung am 28.09.2021 zugestimmt.

(10) Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat dieser Vereinbarung am 15.09.2021 zugestimmt.

(11) Der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau hat dieser Vereinbarung am 20.09.2021 zugestimmt.

(12) Der Gemeinderat der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) hat dieser Vereinbarung am 27.10.2021 zugestimmt.

(13) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Absatz 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(14) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Städten und Gemeinden öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 20.12.2021, rechtswirksam.

(15) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) teilt der Zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Absatz 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 13: Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Städte/ Gemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Für die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde)
Merzhausen, 24.11.2021

Im Original gezeichnet
Martin Löffler, Bürgermeister

Für die Gemeinde Au, Merzhausen, 24.11.2021 Im Original gezeichnet Jörg Kindel, Bürgermeister	Für die Gemeinde Bollschweil, Merzhausen, 24.11.2021 Im Original gezeichnet Josef Schweizer, Bürgermeister
--	---

Für die Gemeinde Ebringen, Merzhausen, 24.11.2021 Im Original gezeichnet Rainer Mosbach, Bürgermeister	Für die Gemeinde Ehrenkirchen, Merzhausen, 24.11.2021 Im Original gezeichnet Claudia Dischinger, 1. Stellvertreterin des Bürgermeisters
---	---

Für die Gemeinde Hartheim am Rhein, Merzhausen, 24.11.2021 Im Original gezeichnet Stefan Ostermaier, Bürgermeister	Für die Gemeinde Horben, Merzhausen, 24.11.2021 Im Original gezeichnet Dr. Katrin Donauer, 2. Stellvertreterin des Bürgermeisters
---	---

Für die Gemeinde Merzhausen, Merzhausen, 24.11.2021 Im Original gezeichnet Dr. Christian Ante, Bürgermeister	Für die Gemeinde Pfaffenweiler, Merzhausen, 24.11.2021 Im Original gezeichnet Dieter Hahn, Bürgermeister
--	---

Für die Gemeinde Schallstadt, Merzhausen, 24.11.2021 Im Original gezeichnet Sebastian Kiss, Bürgermeister	Für die Gemeinde Sölden, Merzhausen, 24.11.2021 Im Original gezeichnet Markus Rees, Bürgermeister
--	--

Für die Gemeinde Wittnau,
Merzhausen, 24.11.2021
Im Original gezeichnet
Jörg Kindel, Bürgermeister

Stadt Müllheim
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung

**über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des
gemeinsamen Gutachterausschusses
„Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim
und seiner Geschäftsstelle
(Gutachterausschussgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Die Stadt Müllheim erhebt Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim (im Folgenden Gemeinsamer Gutachterausschuss) gemäß § 192ff Baugesetzbuch (BauGB) und für Leistungen der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Diese Satzung gilt nicht für Gutachten des Gemeinsamen Gutachterausschusses und Tätigkeiten der Geschäftsstelle, die einem Gericht oder einem Staatsanwalt zu Beweis Zwecken erbracht werden. In diesen Fällen bemisst sich die Entschädigung des Gemeinsamen Gutachterausschusses nach den Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG).

(3) Die Stadt Müllheim kann Dritte beauftragen, die Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Müllheim zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Müllheim mitzuteilen.

**§ 2
Gebührensschuldner, Haftung**

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Erstattung des Gutachtens veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Gebührensschuldner haftet, wer die Gebührensschuld durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses übernommen hat; dies gilt auch für denjenigen, der für die Gebührensschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühren werden nach dem ermittelten Verkehrswert/Wert des Grundstücks, des grundstücksgleichen oder sonstigen Rechts bzw. der baulichen oder sonstigen Anlagen erhoben. Maßgebend ist der Verkehrswert nach Abschluss der Wertermittlung. Für Grundstücke ohne Verkehrswert ist der ermittelte Wert für die Gebührenbemessung maßgebend.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt die wirtschaftliche Einheit, nicht das Grundstück im Sinne der Grundbuchordnung (GO). Als Grundstücke gelten auch die grundstücks-

gleichen Rechte (Wohnungs-/Teileigentum, Erbbaurecht etc.). Grundstücke mit untergeordneten baulichen Anlagen (Gebäudewerte bis 2.500 €) werden als unbebaut behandelt.

(3) Für jeden ermittelten Verkehrswert eines Grundstücks wird die Gebühr - mit Ausnahmen der Absätze (4) bis (7) - gesondert berechnet.

(4) Liegen mehrere gleichartige, unbebaute, land- und/oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke nebeneinander und bilden diese eine wirtschaftliche Einheit, wird die Gebühr aus der Summe der Verkehrswerte dieser Grundstücke berechnet.

(5) Werden für ein Grundstück mehrere Einzelwerte festgelegt, so wird die Gebühr aus der Summe der Einzelwerte berechnet.

(6) Sind im Rahmen einer Wertermittlung mehrere Sachen und/oder Rechte, die sich auf ein Grundstück oder ein grundstücksgleiches Recht beziehen, zu bewerten, so ist die Gebühr aus der Summe der maßgeblichen Werte der einzelnen Gegenstände (Sachen und/oder Rechte) zu berechnen. Gleiches gilt, wenn Wertunterschiede auf der Grundlage unterschiedlicher Grundstückseigenschaften zu ermitteln sind. Wertermittlungen mehrerer Eigentumswohnungen auf einem Grundstück oder gleichartiger unbebauter Grundstücke gelten hier als eine Wertermittlung, sofern alle Objekte in einem Verkehrswertgutachten zu einem Stichtag bewertet werden.

(7) Sind Wertermittlungen für Sachen und/oder Rechte zu unterschiedlichen Stichtagen durchzuführen, so wird für jeden Stichtag eine Gebühr berechnet. Für den höchsten Verkehrswert nach Absatz 1 wird die volle Gebühr erhoben. Für alle anderen Verkehrswerte wird der halbe Wert nach Absatz 1 zu Grunde gelegt.

(8) Wird der Wert eines (ideellen) Miteigentumsanteils ermittelt, der nicht mit Sondereigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) verbunden ist, so wird die Gebühr aus dem Wert des gesamten Grundstücks berechnet.

(9) Bei Gutachten über die Ermittlung sanierungsbedingter Bodenwerterhöhungen (§ 154 Abs. (2) BauGB) wird die Gebühr aus dem ermittelten Neuordnungswert des gesamten Grundstücks berechnet.

(10) Bei Wertermittlungen für Baulandumlegungsverfahren auf Antrag der Umlegungsstelle bildet der Wert der Verteilungsmasse die Bemessungsgrundlage für die Gebührenfestsetzung.

(11) Für die Ermittlung besonderer Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 1 Satz 7 BauGB) werden Gebühren analog zum JVEG erhoben.

(12) Veranlasst der Antragsteller den Gemeinsamen Gutachterausschuss oder dessen Geschäftsstelle nach Abschluss der Wertermittlung zu einer Erörterung von seinen Gegenvorstellungen ohne Auswirkungen auf die Wertaussage des Gutachtens, werden hierfür Gebühren analog dem JVEG erhoben.

(13) Für die Teilnahme an Ortsterminen wird Fahrkostenerstattung analog dem JVEG erhoben.

(14) Soweit die Leistungen nach dieser Satzung umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu der Gebühr die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

§ 4

Ermäßigte Gebühr

(1) Ist dasselbe Grundstück, dasselbe Recht bzw. dieselbe Anlage innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten, ohne dass sich die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse geändert haben, so ermäßigt sich die Gebühr um 30%.

(2) Für Umrechnungen und Wertfortschreibungen ohne erneute Bewertung durch den Gutachterausschuss beträgt die Gebühr 30% der nach dem fortgeschriebenen oder umgerechneten Wert zu erhebenden vollen Gebühr nach § 6 Abs. (2).

§ 5

Erhöhte Gebühr

(1) Bei außergewöhnlich großem Aufwand (z.B. bei gesonderter Berücksichtigung von Entschädigungsgesichtspunkten, zusätzlicher schriftlicher Begründung auf Verlangen des Antragstellers nach § 6 Abs. (3) Gutachterausschussverordnung, Bauaufmessungen mit erheblichem Zeitaufwand) erhöht sich die Gebühr nach § 6 Abs. (2) um 10% bis 50%.

(2) Wird vom Antragsteller ein zusätzliches Wertermittlungsverfahren verlangt (zusätzliche Ermittlung des Sach-, Ertrags- oder Vergleichswertes) - soweit dies möglich ist -, so wird hierfür zusätzlich 30% der Gebühr verlangt.

(3) Für zusätzlichen Aufwand (wie z. B. zusätzliche Besprechungen auf Veranlassung des Antragstellers, zusätzliche Ausarbeitung auf Verlangen des Antragstellers, zusätzlicher Ortstermin) werden Gebühren analog dem JVEG erhoben.

§ 6

Gebührenehöhe

(1) Bei der Wertermittlung von Sachen und Rechten beträgt die Gebühr bei einem Wert

bis 25.000 €	396 €
bis 100.000 €	396 €
zzgl. 0,4% aus dem Betrag über 25.000 €	
bis 250.000 €	990 €
zzgl. 0,25% aus dem Betrag über 100.000 €	
bis 500.000 €	1.732 €
zzgl. 0,13 % aus dem Betrag über 250.000 €	
bis 5 Mio. €	2.376 €
zzgl. 0,06 % aus dem Betrag über 500.000 €	
über 5 Mio. €	7.732 €
zzgl. 0,04 % aus dem Betrag über 5 Mio. €.	

(2) Für die Erstattung von Gutachten nach § 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG), ortsübliche Pacht, werden Gebühren analog zum JVEG erhoben, mindestens jedoch 250 €.

(3) Für Auskünfte zum Bodenrichtwert bzw. Bodenwert (§ 196 Abs. 3 BauGB) beträgt die Gebühr 11,10 € pro Wert.

(4) Für Auskünfte aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB und § 13 der Gutachterausschussverordnung) beträgt die Gebühr 14,80 € pro Wert.

(6) In der Gebühr sind bei der Erstattung von Gutachten durch den Gemeinsamen Gutachterausschuss zwei Ausfertigungen des Gutachtens enthalten. Ist der Antragsteller nicht Eigentümer, so erhalten Antragsteller und Eigentümer je eine Ausfertigung. Für jede weitere Ausfertigung bzw. jeden weiteren Auszug wird 0,50 € pro Seite DIN A 4 berechnet.

(7) Die Kosten der Übersendung werden -außer bei Gutachten- zusätzlich mit 3,00 € in Rechnung gestellt.

§ 7

Änderung, Rücknahme, Ablehnung eines Antrags

(1) Ändert der Antragsteller während der Bearbeitung des Gutachtens den Gutachtauftrag (z.B. Änderung des Wertermittlungsstichtages, Änderung des Wertermittlungsgegenstandes), so wird der hierdurch veranlasste Mehraufwand nach Stunden analog dem JVEG zusätzlich zur Gebühr abgerechnet.

(2) Wird ein Antrag auf Erstellung eines Gutachtens zurückgenommen, bevor der Gutachterausschuss einen Beschluss über den Wert des Gegenstandes gefasst hat, so wird eine Gebühr nach dem Bearbeitungsstand von bis zu 90 % der vollen Gebühr erhoben. Wird ein Antrag erst nach dem Beschluss zurückgenommen, so entsteht die volle Gebühr.

(3) Wird ein Antrag auf Erstattung eines Gutachtens durch den Gemeinsamen Gutachterausschuss abgelehnt, so wird die Gebühr nach dem insoweit entstandenen Bearbeitungsaufwand erhoben.

§ 8

Besondere Sachverständige, erhöhte Auslagen

(1) Werden mit Zustimmung des Antragstellers besondere Sachverständige bei der Wertermittlung zugezogen (z.B. Sachverständige für Altlasten o.ä.), so hat der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Auslagen neben den Gebühren nach dieser Satzung zu entrichten.

(2) Entstandene Auslagen (z.B. Auszüge aus dem Liegenschaftskataster, Grundbuchauszüge, o.ä.) sind neben der Gebühr zu erstatten.

(3) Soweit die sonstigen Auslagen das übliche Maß übersteigen, sind sie neben der Gebühr zu ersetzen.

(4) Für die Erstattung von Auslagen sind die für die Gebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 9

Gebühren für sonstige Leistungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle

(1) Für sonstige Leistungen, soweit sie nicht in dieser Satzung ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Zeitaufwand erhoben. Bei der Stadt Müllheim beträgt eine Zeiteinheit (ZE) 15 Minuten.

(2) Für Beratungsleistungen des Gemeinsamen Gutachterausschusses und/oder seiner Geschäftsstelle wird eine Gebühr von 15,30 €/Zeiteinheit erhoben.

(3) Die allgemeine Verwaltungsgebühr für die Tätigkeit des Gemeinsamen Gutachterausschusses und/oder seiner Geschäftsstelle beträgt 11,90 €/Zeiteinheit.

§ 10

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht mit der Beendigung der Wertermittlung durch den Beschluss des Gemeinsamen Gutachterausschusses. Bei Zurücknahme des Antrags nach § 7 entsteht die Gebühr mit dem Eingang der Rücknahmeerklärung bei der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses. Bei Ablehnung eines Antrags nach § 7 entsteht die Gebühr mit

der entsprechenden Entscheidung der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 11

Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

(1) Die Erstattung eines Gutachtens kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird.

(2) Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 12

Übergangsbestimmungen

(1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der abgebenden Städte/Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse (z. B. Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler) beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den Gemeinsamen Gutachterausschuss über.

(2) Für Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung für den Gemeinsamen Gutachterausschuss bei den zuvor zuständigen Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der abgebenden Städte/Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler) beantragt und noch nicht fertiggestellt wurden, entstehen Gebühren auf der Grundlage dieser Gutachterausschussgebührensatzung des gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräfler-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1.1.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Müllheim, den 16.12.2020

Martin Löffler

Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung im Internet unter www.muellheim.de	Anzeige an Landratsamt	Vorstehende Fassung
vom	am	am	gilt ab
(S) 16.12.2020	21.12.2020	21.12.2020	01.01.2021

MITTEILUNGEN

Zutritt zum Rathaus Schallstadt seit 6. Dezember 2021 nur noch nach Terminvereinbarung und mit 3G-Nachweis möglich

Der Zutritt zum Rathaus Schallstadt, Waldseemüller-Straße 1, ist aufgrund der hohen Infektionszahlen und Hospitalisierungsraten seit 6. Dezember 2021 bis auf Weiteres nur nach vorheriger Terminvereinbarung und einem 3G-Nachweis möglich. Besucher müssen demnach geimpft, genesen oder getestet sein. Ein Antigentest hat ab Testung eine Gültigkeit von 24 Stunden, ein PCR-Test 48 Stunden. Selbsttests sind nicht zulässig.

Zur Terminvereinbarung melden Sie sich bitte telefonisch oder per Mail bei den entsprechenden Mitarbeitenden. Die zuständigen Mitarbeitenden finden Sie im Mitteilungsblatt oder auf der Homepage der Gemeinde: <https://www.schallstadt.de/de/Rathaus/Wir-sind-fuer-Sie-da/Mitarbeiter>. Die Zentrale erreichen Sie unter der Telefonnummer 07664 / 6109-0. Vielen Dank für Ihre Verständnis.

Bleiben Sie gesund.
Ihr

Sebastian Kiss
Bürgermeister

Stand: **6. Dezember 2021**Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

1

Corona-Regeln ab 4. Dezember 2021

In Baden-Württemberg richten sich die Corona-Maßnahmen nach einem vierstufigen System, das sich an den Hospitalisierungen orientiert:

- » **Basisstufe:** Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen belegt.
- » **Warnstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 **oder** ab 250 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten (AIB).
- » **Alarmstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 3,0 **oder** ab 390 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.
- » **Alarmstufe II:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 6,0 **oder** ab 450 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.

Die **Warnstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 1,5 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 250 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen bei 3G eine PCR-Testpflicht sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 5 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 3,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 390 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen ein Teilnahme- und Zutrittsverbot (2G) sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 1 weitere Person** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe II** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet. In der Alarmstufe II gilt in vielen Einrichtungen 2G+. Das bedeutet, dass geimpfte und genesene Personen, deren Impfung oder Positiv-Nachweis älter als 6 Monate ist, einen negativen Schnell- oder PCR-Test vorlegen müssen. Geboosterte Personen und solche, deren Auffrischungsimpfung und Genesung weniger als 6 Monate her ist, sind von der zusätzlichen Testpflicht ausgenommen. Im Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient, gilt 2G. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 1 weitere Person** (siehe Ausnahmen). Auf bestimmten öffentlichen Plätzen gilt ein Alkohol- und Böllerverbot.

Wenn ein **Test-, Genesenen- oder Impfnachweis** erforderlich ist, sind die Veranstalter*innen/Betreiber*innen/Dienstleister*innen/Anbieter*innen

Inhaltsverzeichnis der Übersicht:

- 2: Maskenpflicht, 3G, 2G und 2G+
- 3: Weihnachtsmärkte | Private Treffen
- 4: Öffentliche Veranstaltungen | Öffentlicher Verkehr
- 5: Kultureinrichtungen | Religiöse Veranstaltungen | Beherbergung
- 6: Messen, Ausstellungen, Kongresse | Gastronomie, Vergnügungstätten, Mensen, Cafeterien
- 7: Freizeiteinrichtungen | Körpernahe Dienstleistungen
- 8: Touristische Verkehre | Sport in Sportanlagen und Sportstätten
- 9: Sportveranstaltungen | Einzelhandel
- 10: Außerschulische Bildung | Berufliche Fortbildung
- 11: Clubs, Diskotheken | Prostitutionsstätten

Medizinische Maskenpflicht

Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, am Arbeitsplatz und in Betriebsstätten, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, im Nah- und Fernverkehr und auf Weihnachtsmärkten.



Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Nachweis notwendig).
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann (gilt nicht auf Weihnachtsmärkten).
- » Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe.

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die [Corona-Verordnung_Schule](#) geregelt.

3G, PCR-Testpflicht und 2G

3G: Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen
3G+PCR: Zutritt nur für PCR-getestete, geimpfte oder genesene Personen

2G: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen



Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.^o
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.^o
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- / Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre.^o
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.^{oo}
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).^{oo}
- » Personen, für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der Ständigen Impfkommision (STIKO) gibt.^{oo}
- » Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine [Impfempfehlung](#) der STIKO gibt (gilt nur bis 10. Dezember 2021).^{oo}

2G+

Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test, falls die Impfung oder Infektion länger als 6 Monate zurückliegt.



Ausnahmen:

- » Genesene/geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung („Booster“) erhalten haben.
- » Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt max. 6 Monate zurück).
- » Genesene, deren Infektion max. 6 Monate zurückliegt (Nachweis erforderlich).
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.^o
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- / Beratungszentrums einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre.^o
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.^{oo}
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründe nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).^{oo}
- » Personen, für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der STIKO gibt.^{oo}
- » Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine [Impfempfehlung](#) der STIKO gibt (gilt nur bis 10. Dezember 2021).^{oo}

^oGilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken

^{oo}Negativer Antigen-Test erforderlich



Stufenplan



Hygienekonzept



Datenverarbeitung



Maskenpflicht



Nachweislich geimpft, getestet oder genesen



Nachweislich geimpft oder genesen



Nachweislich geimpft oder genesen und getestet

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Weihnachtsmärkte, Volks- und Stadtfeste 	3G	3G	2G max. 50 % der üblichen Besucherzahl erlaubt.	nicht erlaubt
 Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen (wie Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc.)	Ohne weitere Regelungen oder Beschränkung der Personenanzahl	1 Haushalt plus 5 weitere Personen Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	1 Haushalt plus 1 weitere Person Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	1 Haushalt plus 1 weitere Person Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzert, Stadtfest, Informationsveranstaltungen, Stadtführungen, Sportveranstaltungen, Betriebs- und Vereinsfeiern sowie Veranstaltungen der Breitenkultur)	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  mit PCR-Test	 Maximal 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.	 Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 750 Besucher*innen.
	Im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands 	Im Freien 		
 Öffentliche Verkehrsmittel 				

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Kultureinrichtungen (wie Galerien, Museen, Bibliotheken, Archive, Gedenkstätten) °Abholung bestellter Medien unbeschränkt möglich	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  mit PCR-Test	 Ausnahme: Landesbibliotheken und Archive mit PCR-Test	
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Religiöse Veranstaltungen	Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden.			
 Beherbergung	 Erneuter Test alle 3 Tage	 Erneuter Test alle 3 Tage	 Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.	 Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Messen, Ausstellungen, Kongresse   	In geschlossenen Räumen 3G	In geschlossenen Räumen 3G nur PCR-Test	2G	2G+
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 3G		
 (Hotel-)Gastronomie, Vergnügungsstätten sowie Mensen und Cafeterien (Regelung gilt nur für externe Personen)   	In geschlossenen Räumen 3G	In geschlossenen Räumen 3G nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen 2G	2G+
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 3G	Im Freien 3G nur PCR-Test	

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Freizeiteinrichtungen (wie Freizeitparks, (Spaß-)Bäder, Thermen, Solarien, Zoos, Skilifte, Indoor-Spielplätze, Fitnessstudios, Saunen etc.)   	In geschlossenen Räumen 3G	In geschlossenen Räumen 3G nur PCR-Test	2G	2G+
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 3G		
 Körpernahe Dienstleistungen (ausgenommen medizinisch notwendige Behandlungen)   	3G	3G	2G Ausnahmen für Friseur- betriebe und Barber- shops . Hier gilt 3G mit PCR-Test	2G+ Ausnahmen für Friseur- betriebe und Barber- shops . Hier gilt 3G mit PCR-Test

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Touristische Verkehre (wie Schifffahrten, Skilifte, Seilbahnen, Busreisen etc.)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test		
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Sport in Sportstätten und Sportanlagen    keine Maskenpflicht während der Sportausübung keine Datenverarbeitung auf frei zugänglichen Anlagen	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 	Im Freien  nur PCR-Test*	Im Freien 

*Geregelt durch die [Corona-Verordnung Sport](#) (§5 Absatz 2 Satz 2)



Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Sportveranstaltungen im Profi- und Amateursport wie Ligaspiele, Turniere, Wettkämpfe etc.   	In geschlossenen Räumen generell und im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands 	In geschlossenen Räumen  mit PCR-Test	 Maximal 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.	 Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 750 Zuschauer*innen.
	Im Freien 	Im Freien 		
 Einzelhandel (auch Flohmärkte)  	Ohne weitere Regelungen		 Ausgenommen Grundversorgung sowie Abhol- und Lieferangebote	 Ausgenommen Grundversorgung sowie Abhol- und Lieferangebote
Zum Einzelhandel, der der Grundversorgung dient, zählen: Apotheken, Ausgabestellen der Tafeln, Babyfachmärkte, Bäckereien, Banken und Sparkassen, Baumärkte, Baumschulen, Blumenfachgeschäfte, Drogerien, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Getränkemärkte, Hofläden, Hörgeräteakustiker*innen, Konditoreien, Lebensmittelhandel (Supermärkte) einschließlich der Direktvermarktung (Hofläden), Metzgereien, mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse, Optiker*innen, Orthopädiegeschuhmacher*innen, Poststellen und Paketdienste, Reformhäuser, Raiffeisenmärkte, Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr, Reinigungen, Sanitätshäuser, Stellen des Zeitschriften- und Zeitungsverkaufs, Supermärkte, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Verkaufsstellen für Weihnachtsbäume, Waschsaloons sowie Wochenmärkte.				

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Außerschulische Bildung (wie VHS-Kurse, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen) 	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test		
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Bildung (wie berufliche Ausbildung, Fahr-, Flug- und Bootsschulen, Sprach- und Integrationskurse) 	ohne weitere Regelungen	 bei mehrtägigen Veranstaltungen erneuter Test alle 3 Tage		

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Diskotheken, Clubs und clubähnliche Lokale (Ausnahmen für nicht impffähige Personen und Schüler*innen gelten nicht) 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test			nicht erlaubt
	Im Freien wie öffentliche Veranstaltungen			
 Prostitutionsstätten 		 nur PCR-Test		

Grundsätzlich gilt:



Abstand halten



Hygieneregeln beachten



Medizinische Maske tragen



Corona-Warn-App benutzen



Regelmäßig lüften



Redaktionsschluss

Ausgabe Nr. 50/2021:

Dienstag, 14. Dezember 2021, um 12:00 Uhr im Rathaus in Schallstadt

Erscheinungstermin:
Freitag, 17. Dezember 2021
Später eingehende Textbeiträge haben keinen Anspruch auf Veröffentlichung.

Vorankündigung verkürzter Redaktionsschluss in Ausgabe 51/ 2021:

In der Kalenderwoche 51/2021 ist der Redaktionsschluss bereits am

Montag, 20. Dezember 2021 um 12:00 Uhr.

Erscheinungstag: Freitag, 24. Dezember 2021

Vorankündigung Winterpause

In KW52/2021 und 01/2022

In der Kalenderwoche 52/2021 (31. Dezember 2021) und 1/2022 (7. Januar 2022) erscheint **KEIN** Mitteilungsblatt.

Beiträge

Die eingehenden Textbeiträge werden in digitaler Form angenommen.

Die E-Mail Adresse lautet: rathaus@schallstadt.de.

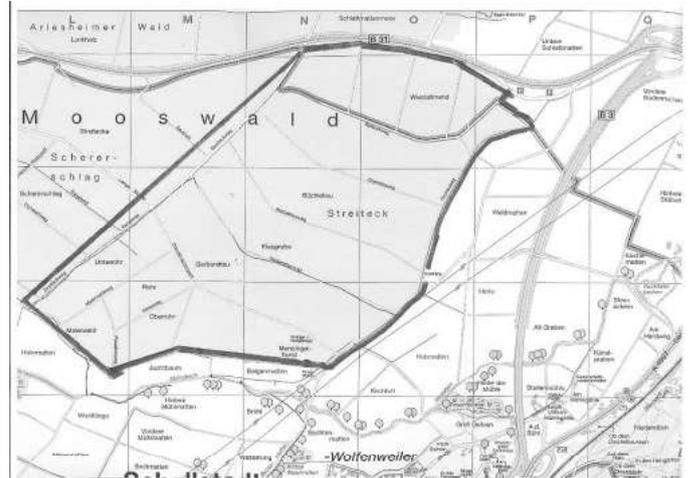
Anzeigenaufträge

Für eine kostenpflichtige Anzeige können Sie zu den üblichen Öffnungszeiten im Rathaus einen Anzeigenauftrag abgeben oder eine E-Mail mit Ihren Bankdaten sowie Anschrift an rathaus@schallstadt.de oder direkt an den Primo Verlag unter anzeigen@primo-stockach.de senden.

Jagd im Gemeindewald -Drückjagd-

Wir machen darauf aufmerksam, dass am Samstag, den 11.12.2021 eine Drückjagd stattfindet. Die Jagd ist von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

Hiervon betroffen ist der Bereich im Mooswald: **Streiteck** (siehe Lageplan). Wir bitten die Waldbesucher, insbesondere die Brennholzselbsterwerber und Sportbegeisterten diese Bereiche zu meiden. Die entsprechenden Wald- und Wanderwege werden von den Jagdpächtern mit Hinweisschildern versehen.



Hundehaltung

Beschwerden wegen freilaufender Hunde

Derzeit häufen sich leider wieder die Beschwerden über Hundebesitzer in der Gemeinde, die ihre Hunde im Innenbereich frei herumlaufen lassen. Nach den Bestimmungen der Polizeilichen Umweltschutzverordnung der Gemeinde Schallstadt sind Hunde im Innenbereich auf öffentlichen Straßen und Gehwegen an der Leine zu führen (auch nachts). **Im Außenbereich dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen.**

Bitte helfen Sie unliebsame Vorfälle zu verhindern und **signalisieren Sie durch richtiges Handeln**, dass Ihnen Ihr Hund gehorcht. Lassen Sie ihn **nur dann frei laufen, wenn dadurch keine anderen Menschen oder Tiere belästigt werden** und leisten Sie dadurch Ihren Beitrag zu einem positiven Bild der Hundehaltung durch ein rücksichtsvolles und vorbildliches Auftreten in der Öffentlichkeit.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe

Ihr Bürgermeisteramt

Öffnungszeiten während der Weihnachtsfeiertage

Am

- Donnerstag, 23. Dezember 2021,
- Freitag, 24. Dezember 2021,
- Freitag, 31. Dezember 2021 und
- Freitag, 7. Januar 2022

sind die Hauptverwaltung, Waldseemüller-Straße 1, und die Verwaltungsstelle Mengen, Rathausstraße 5, geschlossen.

An den übrigen Tagen erreichen Sie uns zu den üblichen Sprechzeiten.

Für Notfälle in der Wasserversorgung steht Ihnen während der Schließzeiten die Rufnummer 0160-90166029 zur Verfügung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis

Info des Gemeindebauhofs:

Aus Verkehrssicherheitsgründen sollen Pappeln entlang des Mühlebachs gefällt werden. Das Holz soll verschenkt werden.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt an den Bauhof unter der Tel.nr. (07 66 4) 40 35 7-11

Verkehrsverhältnisse in Schallstadt

Vollsperrung der Winzerstraße

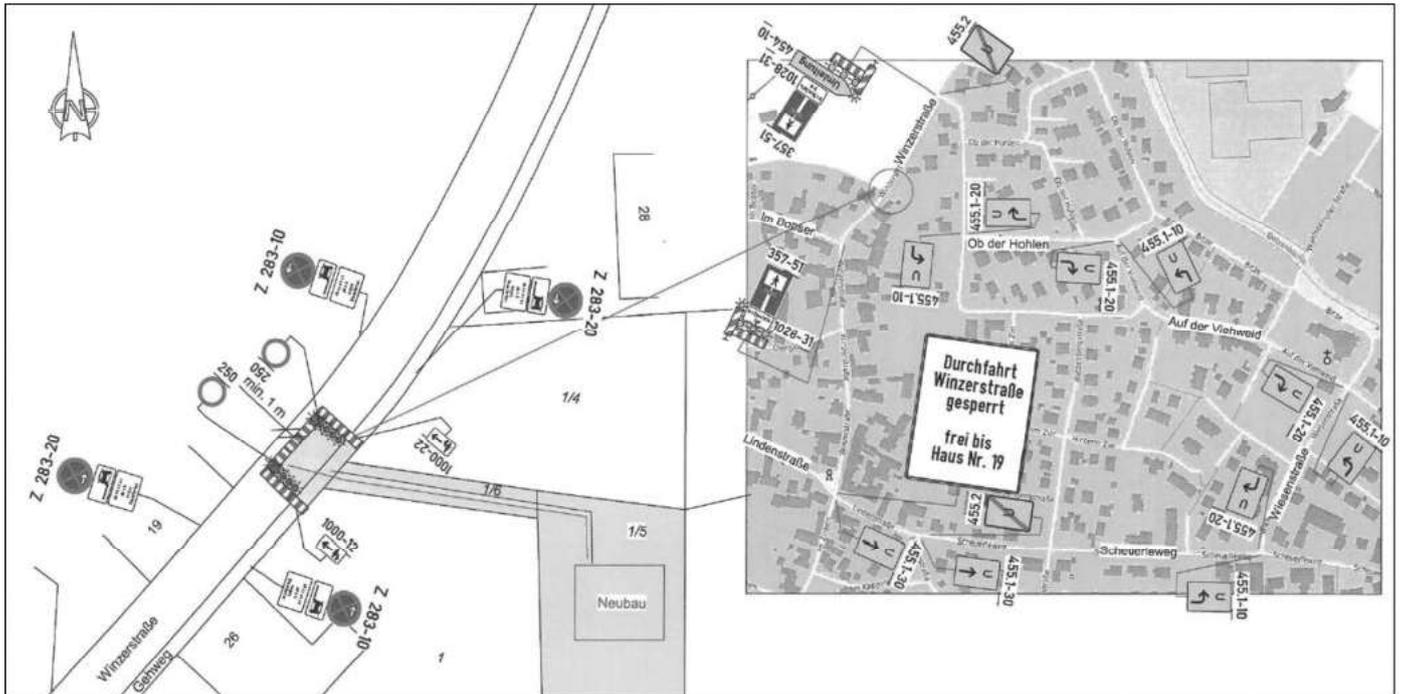
Anlässlich von Aufgrabungsarbeiten in der Winzerstraße, auf Höhe der Anwesen 19-26, erfolgt auf Anordnung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald, in der Zeit vom 13. Dezember bis zum 17. Dezember 2021 eine Vollsperrung.

Eine Umfahrung ist über die Straße Ob der Hohlen, Auf der Viehweid, Wiesenstraße, Scheuerleweg und Lindenstraße möglich.

Für den Fußgängerverkehr wird auf der Fahrbahn ein verkehrssicherer Durchgang eingerichtet.

Wir bitten um Beachtung und Verständnis

Ihr Bürgermeisteramt



Verkehrsverhältnisse in Schallstadt

Vollsperrung des Gehrenwegs

Anlässlich von Aufgrabungsarbeiten im Gehrenweg, auf Höhe der Johann-Philipp-Glock-Schule, erfolgt auf Anordnung des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald, in der Zeit vom 13. Dezember bis zum 17. Dezember 2021 eine Vollsperrung.

Eine Umfahrung ist über die Straße Unter der Kirch, Erlenweg und Gewerbestraße möglich.

Die betroffene Bushaltestelle wird für den genannten Zeitraum provisorisch an den am Schulgrundstück angrenzenden Schotterparkplatz (neben der Johann-Phillip-Glock-Halle) verlegt.

Für den Fußgängerverkehr wird gegenüber der Arbeitsstelle im Bereich des Gehweges ein verkehrssicherer Durchgang eingerichtet.

Wir bitten um Beachtung und Verständnis

Ihr Bürgermeisteramt

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald informiert:
Zutritt zum Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald nur noch mit 3G-Nachweis möglich

Der Zutritt zum Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald ist aufgrund der hohen Infektionszahlen und Hospitalisierungsraten nur nach vorheriger Terminvereinbarung und einem 3G-Nachweis möglich. Besucher müssen demnach geimpft, genesen oder getestet sein. Dies gilt für den Hauptsitz und die weiteren Standorte in Freiburg sowie für die Außenstellen in Breisach, Müllheim und Titisee-Neustadt. Ein Antigentest hat ab Testung eine Gültigkeit von 24 Stunden, ein PCR-Test 48 Stunden. Selbsttests sind nicht zulässig.



**Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK)
 Baden-Württemberg
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -
 Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart**

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2022 ist der **01.01.2022**.

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2021 versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2022 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragsatzung.

Viehhändler (Viehekaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2022 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Viehekaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2022 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind:

**Pferde
 Schweine
 Schafe
 Hühner
 Truthühner/Puten**

Meldepflichtige Tiere sind: Bienenvölker (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

Nicht zu melden sind: Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u.a. Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), **Esel, Ziegen, Gänse und Enten**

Werden **bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner** und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, **entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht** für die Hühner und/oder

Truthühner. Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer Hobbyhaltung. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamtbestand je Standort.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine-, Schaf- und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2022 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Die Voraussetzungen und nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt welches mit dem Meldebogen verschickt wird. Das Informationsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Die Völkermeldungen der Imker an ihren örtlichen Imkerverein werden von diesem an einen der beiden Landesverbände weiter gemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert oder in einem Verein, der keinem der beiden Landesverbände angeschlossen ist, müssen die Völker bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden.

Ab sofort sind Stichtagsmeldungen per Fax nicht mehr möglich. Bitte melden Sie online, oder über den auf dem Meldebogen aufgedruckten QR-Code oder per Post.

Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, etc.) einsehen.

Telefon: 0711 / 9673-666; E-Mail: beitrag@tsk-bw.de;
 Internet: www.tsk-bw.de

NATURLEHRPFAD



Betreuung und Pflege des Brunnengrabens

Vor dem Jahreswechsel wollen wir den nachstehend genannten Freunden, Gönnern und Behörden für ihr **großes Engagement und die Unterstützung** unseres Projektes im Jahre 2021 ganz herzlich danken. Ohne deren Hilfe könnten wir den Brunnengraben nicht in dieser Form mit Leben erfüllen: Wolfgang Wissmann, Dr. Holger Hunger, Daniel Ramstein, Hermann Hog, Markus Mayer, Dr. Philipp Weckenbrock, Christian Stange, Hubert Sehringer, Christoph Kuttler, Theo Huft, Edmund Steinle, Jürgen Brauer mit Team vom Bauhof Schallstadt, Christian Schweitzer mit Team vom Bauhof Ehrenkirchen, Landratsamt Breisgau - Hochschwarzwald - Naturschutz-, Regierungspräsidium Freiburg - Naturschutz und Landschaftspflege- und natürlich unser Partner Alemannenschule unter Leitung von Melanie Huber mit Kollegium. Gestiftet wurden eine Steinkauhöhle und Bäumchen von Dr. Wolfgang Ambach, eine Elsbeere von Familie Blattert und eine Hauszetschge von Familie Mebus. Spenden für Pflanzen erhielten/erhalten wir noch von Elke Rupp, Dr. Ingeburg Kohlhardt, einer Besuchergruppe aus Bad Krozingen, der Gärtnerei Strohmaier und Dr. Adalbert Wichert.

Auch mit Ihrem Kauf unseres **Kalenders „Natur ist Schöpfung“ für 2022** unterstützen Sie unsere Arbeit. Machen Sie auch anderen eine Freude! Verschenken Sie den Kalender zu Weihnachten.

Neue interessante Aktionen zusammen mit Kindern der Alemannenschule sind für das Jahr 2022 geplant.

Der Arbeitskreis bedankt sich bei allen ganz herzlich.

Im Namen des Arbeitskreises,
Leonhard Siegwolf



Informationsblatt Erhebungsbeauftragte – Zensus 2022

Im Jahr 2022 wird in Deutschland wieder ein Zensus durchgeführt. Hierbei handelt es sich um eine Volks-, Gebäude- und Wohnungszählung, welche in allen Mitgliedsstaaten der EU alle zehn Jahre durchgeführt wird. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der für zunächst für 2021 geplante Zensus in das Jahr 2022 verschoben. Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald sucht zur Durchführung der Zensus-Erhebung Erhebungsbeauftragte. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich als Erhebungsbeauftragte/r vormerken lassen. In Gemeinden bzw. Städten bis zu 7.000 Einwohner werden 8 Erhebungsbeauftragte benötigt.

Ihre Aufgaben

Als Erhebungsbeauftragte/r werden Sie im Rahmen der Haushaltsbefragung und der Befragung in Wohnheimen und Gemeinschaftsunterkünften eingesetzt. Dazu wird Ihnen ein Arbeitsbezirk mit ca. 150 zu erhebenden Personen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald zugeteilt. Der Arbeitsbezirk umfasst einen Bereich, welcher möglichst nahe an Ihrem Wohnort, jedoch nicht in unmittelbarer Nachbarschaft ist. Vor Ort stellen Sie die Existenz der dort wohnenden Personen fest und übergeben ihnen ein Schreiben mit Zugangsdaten zu einem Online-Fragebogen. Zum Teil müssen Sie auch zusammen mit den Einwohnerinnen und Einwohnern Papierfragebögen ausfüllen. Für die Befragten besteht dabei Auskunftspflicht.

Rahmenbedingungen

- Die Befragungen erfolgen im Zeitraum vom 16. Mai 2022 bis Ende Juli 2022. In der Zeiteinteilung sind Sie frei (z.B. nach Feierabend oder am Wochenende).
- Als Voraussetzung für die Teilnahme müssen Sie volljährig und zuverlässig sein und zwischen Mitte Februar 2022 und Ende April 2022 an einer Schulung teilnehmen.
- Ihre derzeitige ausgeübte berufliche Tätigkeit darf der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte/r nicht im Wege stehen
- Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten Sie eine steuerfreie Aufwandsentschädigung von ca. 700,00 Euro. Die genaue Höhe der Aufwandsentschädigung hängt von der tatsächlichen Anzahl der zu erhebenden Personen und Anschriften ab.

Weitere Informationen zum Zensus 2022 finden Sie auf der Homepage der Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald (www.breisgau-hochschwarzwald.de) oder unter der Telefonnummer 0761/2187-8444. Sollten Sie an der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte/r interessiert sein, wenden Sie sich gerne an die Gemeinde Schallstadt unter der Telefonnummer 07664/6109-0 oder per E-Mail an meldeamt@schallstadt.de.

Die SBG SüdbadenBus GmbH informiert:

Wegen der aktuell verschärften Corona-Regeln werden die **SBG-Sportbusse** ab kommendem Wochenende vorerst nicht fahren. Das betrifft voraussichtlich diese Heimspiele:

11.12.2021 SC F - Hoffenheim 19.12.2021 SC F - Leverkusen
08.01.2022 SC F - Bielefeld 22.01.2022 SC F – Stuttgart

Sobald die Corona-Verordnung es wieder zulässt, werden die Fans über die Presse und die SBG-Internetseite informiert.

UMWELT

Müllsackverkaufsstellen in Schallstadt

Derzeit kann die Bevölkerung von Schallstadt in folgenden Verkaufsstellen die landkreiseinheitlichen Restmüllsäcke zum Preis von 5,00 EUR erwerben:

Schallstadt: Gemeindeverwaltung, Waldseemüller-Straße 1
Raiffeisen-Warengenossenschaft, Scheuerleweg 19

Bei eventuellen Fragen wenden Sie sich bitte an:
ALB, Frau Brenn, Tel. 0761/2187-8823

INTEGRATION IN SCHALLSTADT**„Heute im Portrait“
Familie Sarr**

Herr Abdulaye Sarr wohnt mit seiner Familie, seiner Frau und den gemeinsamen Kindern in Schallstadt. Schon seit dreißig Jahren lebt und arbeitet er in Deutschland und hat seit 2004 die deutsche Staatsangehörigkeit. Seine Familie kam 2018 aus dem Senegal zu ihm nach Schallstadt.

Herr Sarr arbeitet bei der Fa. Sick und hat einen unbefristeten Arbeitsvertrag. Die Kinder (13, 18 und 20 Jahre) besuchen die Schule, die beiden älteren sind im Berufsvorbereitungsjahr an der Berufsschule. Seit vielen Jahren ist Herr Sarr im ortsansässigen Radsportverein Rosa sehr aktiv. Das Heimatdorf von Herrn Sarr im Senegal und den Verein verbindet eine langjährige und enge Partnerschaft, die mit viel Engagement von ihm persönlich begleitet wird. In den vergangenen 12 Jahren hat dieses Projekt zu erheblichen Fortschritten vor allem im Bildungswesen geführt. Durch seine freundliche, zuvorkommende Art hat Herr Sarr in all den Jahren viele Freundschaften geschlossen und in Schallstadt eine zweite Heimat gefunden. Auch seine Kinder haben über die Schule viele soziale Kontakte in den Ort. Aufgrund dieser tiefen Verbundenheit möchte er in Schallstadt wohnen bleiben.

Wegen einer Eigenbedarfskündigung zum Frühjahr 2022 kann er mit seiner Familie leider nicht in seiner derzeitigen Wohnung bleiben.

Falls Sie eine Wohnung zu vermieten haben, können Sie sich direkt an Herr Sarr wenden. Per Mail: sarr.abdoula@gmail.com oder Mobil: 0174 3224184
Gerne können Sie sich auch bei Frau Barbara von Greve melden; Rathaus Schallstadt, Fachstelle für Integration: Telefon: 07664 - 6109-46

MÜLLTERMINE**WEIHNACHTSBAUM-SAMMLUNG**

Am Mittwoch, 12. Januar 2022, wird die Firma REMONDIS ab 7:00 Uhr eine Weihnachtsbaum-Sammlung durchführen.

Damit Ihr Baum mitgenommen werden kann, ist es wichtig, dass Ihr Baum

- **rechtzeitig** zur Abfuhr **am Straßenrand und für die Einsammler gut sichtbar** bereit gestellt,
- **nicht größer als 2,50 m (maximal normale Raumhöhe)**
- **vollständig abdekoriert** ist.

Die Mitarbeiter der Firma REMONDIS sind angewiesen Bäume, die nicht vollständig abdekoriert sind, stehen zu lassen. Diese Bäume sind dann vom Eigentümer selbst zu entsorgen oder können auf einer Grünschnitt-Annahmestelle der ALB sauber abgegeben werden.

Falls Sie noch Fragen haben, rufen Sie an:

Abfallberatung des Landkreises Tel: **0761/2187-9707**
www.breisgau-hochschwarzwald.de

Montag, 13. Dezember 2021 Gelber Sack
Donnerstag, 16. Dezember 2021 Papiertonne

Alle Termine finden Sie auch in Ihrem Abfallkalender, den Sie als PDF-Dokument über folgenden Link erhalten:

www.breisgau-hochschwarzwald.de ABFALL Informationsmaterial ABFALLKALENDER
(Bitte wählen Sie den aktuellen Wohnort aus).

**Grünschnitt-Sammelstelle
Öffnungszeiten:**

März bis November:

- jeden Samstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dezember bis Februar:

- jeden Samstag von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Abfallberatung beim Landratsamt	Tel: 0761 2187-9707
Sachbearbeiter/-in beim Landratsamt,	Tel: 0761 2187-8844
REMONDIS GmbH & Co. KG	Tel: 0761 5150995
(Restmüll, Biotonne, Papiertonne, Gelber Sack)	

Kompostpate Ingo Schmitt	Tel: 0151 57116480
--------------------------	--------------------

Nähere Informationen zu Abfallfragen erhalten Sie auch auf der Homepage www.abfallwirtschaft-breisgau.de und per E-Mail unter alb@breisgau-hochschwarzwald.de

SOZIALE EINRICHTUNGEN**SOS HILFE FÜR FAMILIEN E.V.**

hilft allen schwangeren Frauen, alleinerziehenden Müttern/Vätern, sowie Familien, die sich in einer schwierigen Lage befinden!

Wir bieten neben lösungsorientierten Gesprächen: Schwangerschaftsbedarf, Erstausrüstung etc. und Kleidung/Spiele/Bücher für Kinder bis zum Alter von ca. 12 Jahren!

Termine nach Vereinbarung!

Kleiderstube Norsingen: Tel.Nr.: 0160 5520293.

Kontakt für Schallstadt: H. Gerling: 07664 60117

Kleider/Spenden nehmen wir gerne entgegen und freuen uns sehr, wenn sie sich ehrenamtlich engagieren wollen! Rufen sie uns an!

LANDWIRTSCHAFT**Landwirtschaftlicher Betriebshelferdienst Südbaden e.V.**

Einsatzstelle: Bildungshaus Kloster St. Ulrich, Landvolkshochschule

Sabine Riesterer, Tel. 07602 910126

E-Mail:

betriebshelferdienst@bildungshaus-kloster-st-ulrich.de

Betreuung Außenstelle Mengen: **Gerhard Fichter**,
Tel. 40 35 420

Bei Ausfall einer Arbeitskraft im landwirtschaftlichen Betrieb durch Krankheit, Unfall, Tod oder auch Kur, Mutterschutz u. ä.

SCHULE

ALEMANNENSCHULE



Alemannenschule Mengen – Förderkreis e.V. – Elternbeirat

Das Lehrerkollegium sowie die Kinder bedanken sich beim Förderkreis und beim Elternbeirat der Alemannenschule ganz herzlich für die schönen Nikolausgeschenke.

Die Nikolaussäckchen mit Inhalt wurden vom Förderkreis spendiert und vom Elternbeirat bestückt und verteilt. Ein herzliches Dankeschön im Namen der ganzen Alemannenschule!

Ein weiteres großes Dankeschön geht an den Förderkreis für die Finanzierung der Autorenlesung am Fredericktag!

Erfreuliches zu berichten gibt es vom Förderkreis, der mit Datum vom 11.11.2021 sein 300. Mitglied begrüßen durfte.

Das Lehrerkollegium, der Elternbeirat und der Förderkreis der Alemannenschule Mengen wünschen allen Eltern, Mitgliedern und Gönnern eine schöne Vorweihnachtszeit, ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes Jahr 2022!

Bleiben Sie gesund!

M. Huber
Rektorin

J. Broß
Vorsitzende Elternbeirat

N. Kipf
Vorsitzender Förderkreis



FREIWILLIGE FEUERWEHR

Impfaktion – Danke!

Am Wochenende lief unsere Impfaktion in beiden Gerätehäusern auf Hochtouren. 500 Mitmenschen konnten Ihre Impfung erhalten.

Auch die Mitglieder unserer Wehr sind nun überwiegend geboostert. Ein wichtiger Meilenstein, um die Verfügbarkeit und Einsatzstärke weiterhin hoch halten zu können.

Wir bedanken uns ganz herzlich beim **Deutschen Roten Kreuz, Kreisverband Freiburg e.V.** für die Durchführung der Impfungen. Weiterhin gilt unser Dank allen Organisatoren und Helfern aus unseren Reihen. Die gesamte Aktion wurde, wie immer bei der Freiwilligen Feuerwehr, komplett ehrenamtlich durchgeführt.



Wir sind begeistert von den positiven Rückmeldungen und hoffen, daß alle Interessenten ohne Termin zeitnah bei einer anderen Aktion, ihrem Hausarzt oder in einem der Impfzentren eine Impfung erhalten.

Immer aktuelle Information, Berichte und Bilder:
www.schallstadt112.de



KIRCHEN



EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE MINGEN

Hartheim · Bremgarten · Feldkirch
79227 Schallstadt-Mengen, Hauptstraße 42,
Telefon 07664/2476, Fax 07664/2521
mengen@kbz.ekiba.de, www.ekbh.de

Gottesdienste und Veranstaltungen

Sonntag 12.12.2021 (3. Advent)

10.00 Uhr Gottesdienst in Mengen (Pfarrer i. R. Jäckh)

Sonntag 19.12.2021 (4. Advent)

10.00 Uhr Gottesdienst in Hartheim (Pfarrer Bösenecker)

Freitag 24.12.2021 (Heilig Abend)

In Hartheim:

16.00 Gottesdienst im Garten des Martin-Luther-Haus, Hartheim mit Weihnachtsspiel der Konfirmanden (Pfr. Bösenecker)

In Mengen: (Gottesdienste im Freien mit Bläsergruppen des Musikverein Mengen)

- 16.00 1. Gottesdienst: Neubaugebiet „Zwischen den Wegen“ (Pfrin. Hoffmann)
- 16.45 2. Gottesdienst: Hof Feuerwehr (Pfrin. Hoffmann)
- 17.30 3. Gottesdienst: Schulhof (Pfr. Bösenecker)
- 18.15 4. Gottesdienst: vor der Kirche (Pfr. Bösenecker)

Samstag 25.12.2021 (1. Weihnachtstag)

10.00 Gottesdienst in Hartheim (Pfarrer Bösenecker)

Sonntag 26.12.2021 (2. Weihnachtstag)

10.00 Gottesdienst in Mengen (Pfarrer Bösenecker)

Das Tragen einer **medizinischen Maske oder einer Maske des Typs FFP2** zum Besuch eines Gottesdienstes ist zwingend notwendig!

Gemeindegang und das laute Mitsprechen sind gestattet – allerdings muss auch dabei eine Maske getragen werden.

Bitte beachten Sie weiterhin die **Einhaltung der Corona-Schutzmaßnahmen** zur Feier der Gottesdienste (entsprechend den Vorgaben des derzeit gültigen Hygiene-Schutzkonzepts).

Hinweise zu den Gottesdiensten am 24.12.2021 (Heilig Abend) in Mengen

Corona ändert alles - Die Kirche kommt (wieder) zu Ihnen! Angesichts der aktuellen Corona-Situation feiern wir auch in diesem Jahr die Gottesdienste an **Heilig Abend in Mengen** in anderer Form:

An **vier verschiedenen Standorten** in Mengen werden wir je einen **kurzen Gottesdienst** (Dauer etwa 20 Minuten) anbieten. Die Gottesdienste werden **jeweils den gleichen Inhalt und Ablauf** haben. Damit können Sie einfach zu dem Ihnen am nächstgelegenen Ort kommen (Standorte siehe oben). Mit diesem Konzept und der Verteilung der Teilnehmer auf die verschiedenen Orte möchten wir die Personenanzahl jeweils überschaubar halten und es gleichzeitig möglichst vielen ermöglichen mitzufeiern.

Die Gottesdienste finden jeweils im Freien statt. Bringen Sie deshalb bitte bei Bedarf einen Klappstuhl und eine Decke mit.

Die vorgegebenen Hygieneregeln werden selbstverständlich eingehalten.

Wir müssen für jeden Standort jeweils eine Anwesenheitsliste führen. Deshalb bitten wir Sie sich entweder **per Luca-App** vor Ort zu registrieren oder untenstehende **Anmeldung** auszufüllen und **zum Gottesdienst vor Ort mitzubringen!** Pro Haushalt reicht eine ausgefüllte Anmeldung!
Danke bereits im Voraus!

✂

Teilnehmer Gottesdienst in Mengen Heilig Abend 24.12.2021

Standort: _____

Uhrzeit: _____

Nachname: _____

Vorname/n: _____

Kontaktadresse (Straße, PLZ, Ort): _____

Telefonnummer: _____

✂

Hinweis zum Gottesdienst am 24.12.2021 (Heilig Abend) in Hartheim

Corona ändert alles – Auch den Gottesdienst-Ort!

Ebenfalls aufgrund der besonderen Situation, wird das Weihnachtsspiel in diesem Jahr um **16 Uhr im Garten des Martin-Luther-Hauses in Hartheim (Hausener Straße 22)** stattfinden.



VIRTUELLE MENGENER WAFFELN

Wir vermissen:
Große Teigkübel
Heißen Ofen
Herrlichen Waffelduft
Strahlende Waffelesser Augen...kleine und große...
Nette Kommentare zu den „besten Waffeln der Welt“

Und: Die mit dem Verkauf erzielten Einnahmen!!! Die nach Abzug der Kosten für Mehl, Milch, etc. an die „Freundschaftsbrücke Nicaragua“ in Ettlingen gehen... und von dort an Einrichtungen in Nicaragua, die kleinen und größeren Straßenkindern. Zuhause...Schule...Berufsausbildung „schenken“.

Diese Einrichtungen sind angewiesen auf die Spenden aus aller Welt... unter anderen auch aus unserem Waffelerlös. Deshalb unser Gedanke...! Bitte spenden Sie Ihre dieses Jahr nicht gegessenen Waffeln und gern ein bisschen mehr... auf

Kt.Nr. DE50 6805 2328 0010 0735 67 Evang. Kirchengemeinde Mengen oder gerne auch im Briefumschlag in folgende Briefkästen:

- Pfarramt Mengen Hauptstraße 42 oder
- bei Bühlers: Weberstraße 13a (großer roter Punkt) oder
- in Hartheim: Fam. Saborowski, Rheinstraße 55 oder Fam. Kraushaar, Blauenstraße 11

Wir leiten es dann weiter und können so auch in diesem ver-rückten Jahr unseren Beitrag leisten.

Vielen Dank allen virtuellen Waffelessern/-spendern, bis hof-fentlich nächstes Jahr wieder in Natura!!!

Mütter - Väter – Zwergel-Gruppe in Mengen

In Mengen gibt es... eigentlich... eine

Mütter-Väter-Zwergel-Gruppe – die sich...eigentlich...immer
MITTWOCH ab 9.00 UHR

IM GEMEINDESAAL HAUPTSTR.42 (Eingang im Hof neben dem Pfarrhaus) trifft.

Da aber noch immer der wilde Virus unsere Taten, zumindest, mitbestimmt, finden die Treffen zurzeit draußen statt.

Wo...Wann erfährt man bei Alicia Engler unter der Nr. 0176 20737170!

Anrufen und nette Familien treffen!

Bücherzimmer

Das Bücherzimmer im Pfarrhaus in Mengen hat jeden **Freitag von 15.00-18.00 Uhr** geöffnet!

Kommen Sie und nehmen Sie Bücher mit, vollkommen **kos-tenlos** und **unverbindlich!**

Gerne können Sie noch einen Kaffee und Kuchen dazu genie-ßen.

Oder bringen Sie uns gut erhaltene Bücher mit, welche wir dann weitergeben können.

Das Bücherzimmer-Team freut sich auf zahlreichen Besuch! Es gelten die 2G-Regeln!

Pfarramtssekretariat

mittwochs und freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr



**EVANGELISCHE KIRCHENGEMEINDE
WOLFENWEILER-SCHALLSTADT**

Kirchstraße 10, 79227 OT Wolfenweiler,

Telefon: 6519

E-Mail: wolfenweiler@kbz.ekiba.de

Alle Ankündigungen stehen unter dem Vorbehalt, dass die bei Redaktionsschluss geltenden Corona-Verordnungen auch für die angezeigten Termine noch unverändert Bestand haben.

Bitte beachten Sie für aktuellere Infos die Homepage und den Schaukasten mit aktuellen Informationen.

Gottesdienste

3. Advent, 12. Dezember 2021

10.00 Uhr Gottesdienst, es singt der Gemischte Chor der Kantorei mit ProjektsängerInnen (Pfrn. C. Heimbürger)

4. Advent, 19. Dezember 2021

10.00 Uhr Gottesdienst (Prädikant W. Lederle)

Vorschau Gottesdienste an Weihnachten:

Weg zur Krippe an Heiligabend

In ökumenischer Gemeinschaft laden wir dazu ein, sich zu-sammen mit anderen auf einen „Stationenweg zur Krippe“ zu begeben: Startpunkt ist die katholische Kirche St. Blasius. Dort muss man sich in Listen eintragen wie damals Maria und Josef (- es sei denn, man hat das Anmeldeportal s. u. genutzt.)

Im Hof werden mit Kerzen die einzuhaltenden Abstände mar-kiert. An jeder Station wird ein Abschnitt der Weihnachtsgeschichte gelesen und wir werden gemeinsam Weihnachtslieder singen. Von St. Blasius aus werden wir uns wie Maria und Josef auf den Weg machen. Bitte bringen Sie für den Weg La-ternen mit. Die zweite Station ist auf dem Feld bei den Scha-fen – dort hören wir am nächtlichen Feuer die Bot-haft der Engel. Der Abschluss der Weihnachtsgeschichte wird vor der Kirche verlesen. Der Weg endet mit dem Besuch der Krippe im Pfarrhof.

Startzeiten sind

15.30 Uhr (besonders für Familien mit kleinen Kindern),

16.00 Uhr, 16.30 Uhr, 17.00 Uhr, 17.30 Uhr,

Wir bitten herzlich um Ihre Anmeldung auf dem Buchungs-portal <https://ekwolfenweiler.church-events.de>. Dort können Sie auch sehen, wie viele Plätze noch frei sind. Angemeldet werden sollen Erwachsene und Kinder ab dem Schulkindal-ter. Wir werden auch einige Plätze für Kurzsentschlossene frei-halten. Ihre Anmeldung erleichtert uns die Planung erheblich und beschleunigt die Arbeit unserer „Soldaten“ beim Einlass. Auf dem Weg bitten wir alle, selbstständig auf die gebotenen Abstände zu achten und sie einzuhalten oder sich ggf. darauf hinweisen zu lassen. Falls es bis dahin andere oder weitreichendere Hygiene-Vorschriften wegen der Corona-Pandemie gibt, gelten diese

Christmette, 24.12.21 um 22.30 Uhr

Gottesdienst mit festlicher Musik (Pfrn. C. Heimbürger)

1. Weihnachtstag, 25.12.21 um 10.00 Uhr

Gottesdienst festlich mitgestaltet durch eine Bläsergruppe des Musikvereins. (Pfrn. C. Heimbürger)

2. Weihnachtstag, 26.12.21 um 10.00 Uhr

Gottesdienst (Dekan Rainer Heimbürger)

Die **Gottesdienste** sind für alle offen – keine Kontrolle der 3G -, dafür beträgt der **Mindestabstand** zwischen Menschen verschiedener Haushalte **2m**. Wir bitten dies zu respektieren und zu beachten, auch wenn Sie geimpft oder genesen sind, auch bei Beerdigungen.

Gemeindegesang ist erlaubt, aber es besteht für alle ab 14 Jahren die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske während des gesamten Gottesdienstes, auch beim Singen.

Wir müssen nach wie vor die **Adressen der Anwesenden** auf-schreiben. Deshalb sind wir dankbar, wenn Sie sich weiterhin anmelden über unser Buchungsportal (<https://ekwolfenweiler.church-events.de>), oder wenn Sie rechtzeitig kommen, da-mit die Adresse am Eingang aufgeschrieben werden kann. Da wir wieder 2m Abstand einhalten müssen, sind weniger Plät-ze vorhanden. Im Buchungsportal können Sie sehen, wie vie-le Plätze sicher noch frei sind. (Einige halten wir für Kurz-Ent-schlossene vor.)

Adventskonzert: Im Dunkel naht die Weihnacht

3. Advent, 12.12.2021, 19.00 Uhr Gem. Chor der Kantorei mit ProjektsängerInnen

Helmut Scherer, Klavier

Heike Binder, Leitung

Alte und neue Lieder zum Advent und zur Weihnachtszeit la-den ein, sich auf das Fest vorzubereiten und einzustimmen. Der Eintritt ist frei, Spenden kommen dem Förderkreis Kir-chenmusik und Brot für die Welt zugute.

Adventskonzert des Jugendchores

Der ökumenische Jugendchor lädt am **Samstag vor dem 4. Advent, 18.12.21 um 18.00 Uhr** zu einem Konzert mit europäischen Weihnachtsliedern in der Ev. Kirche Wolfenweiler ein.

Klavierbegleitung: Johannes Engel

Leitung: Heike Binder.

Für den **Einlass zu den Konzerten** gilt laut Corona-Verordnung des Landes in der Alarmstufe II die **2Gplus, d.h.** es muss **sowohl der Nachweis für 2G** (geimpft, genesen) digital vorgelegt werden **als auch ein aktueller Corona-Schnell-Test**

– Ausnahme: Nachweis der dreifachen Impfung oder die 2. Impfung/Genesung liegt weniger als ein halbes Jahr zurück.

Wir bieten an, dass im Vorfeld

am 12.12. von 18.00-18.30 Uhr und

am 18.12. von 17.00 bis 17.30 Uhr

im Gemeindehaus Testungen unter Aufsicht stattfinden können, die dann wie ein aktueller Corona-Schnelltest gelten. Bitte bringen Sie dazu nach Möglichkeit ihren eigenen Test mit, wir haben auch einige wenige zum Kauf vorrätig.

Außerdem müssen die Daten erfasst werden. Dazu können Sie das Buchungsportal <https://ekwolfenweiler.church-events.de> nutzen oder die Luca-App oder Sie kommen rechtzeitig und melden sich am Eingang an. Das Buchungsportal gibt Ihnen auch Auskunft über die vorhandenen freien Plätze.



Machen Sie sich auf den Weg! Jeden Tag im Advent wird ein Fenster in unserer Gemeinde aufleuchten und unsere Wege auf Weihnachten hin heller machen. Jeder geht zu seiner Zeit mit seiner Laterne zu den Adventsfenstern und lässt sich überraschen. Wir sind gespannt auf das Licht, das uns dort erwartet.

10.12	Familie Gassert	Lindenstr 11a, Schallstadt
11.12	Familie Biedermann	Wüste 6, Wolfenweiler
12.12	Familie Göppl	Hinterm Ziel 8b, Schallstadt
13.12	Familien Engel/Meihofer	Lindenstr. 39, Föhren
14.12	KiTa Gehrenweg	Gehrenweg 5, Wolfenweiler
15.12	Klavierschule Piano Träume	Steingasse 15, Wolfenweiler
16.12	Villa Steingasse	Steingasse 13, Wolfenweiler
17.12	Familie Bobeth	Schönbergstr. 43, Leutersberg

Bibelstunde der AB-Gemeinschaft mit Prediger Joachim Scheffler findet **dienstags um 16.00 Uhr** im Evangelischen Gemeindehaus statt.

Chöre:

Ökumenischer Kinderchor

immer montags, 17.15 Uhr - 18.15 Uhr im Evangelischen Gemeindehaus Kirchstr. 14a -

für Kinder ab der 1. bis zur 5. Klasse. Maskenpflicht.

Leitung: Heike Binder, Tel 07633 808597 oder Mail: heike_binder@web.de

Ökumenischer Jugendchor

immer donnerstags von 19.00 Uhr – 20.15 Uhr in der Kirche, für **Jugendliche ab der 6. Klasse**

Probe Rejoice Chor

immer donnerstags ab 20.15 Uhr im Evangelischen Gemeindehaus. Weitere Infos bei Angela Werner

Die Proben in der Kantorei und im Rejoice-Chor finden aktuell unter den Vorgaben der „2G+“ statt (Einzelheiten s.o.)

Nachtgebet am Donnerstag um 10vor10

im Evang. Gemeindehaus um 21.50 Uhr, Zugangsbedingungen s.o.

Krabbelgruppe

Die neue Krabbelgruppe trifft sich immer freitags von 10.00-12.00 Uhr im Evang. Gemeindehaus. Neue Mütter und Väter mit Kind/Kindern sind herzlich willkommen.

Für die Erwachsenen ist ebenfalls „2G+“ (s.o.) als Zugangsbeschränkung vorgeschrieben, bis 31.12. gibt es Ausnahmeregelungen für Mütter.

Kontakt: Julia Pfefferle, Tel. 07664/9614894

Für unser Team suchen wir!

Fachkräfte nach §7 KiTaG (m/w/d)

Evang. Kindergarten Wolfenweiler

Die Evang. Kirchengemeinde Wolfenweiler sucht für ihre vier-gruppige Kindertagesstätte für Kinder zwischen 2 und 6 Jahren

pädagogische Fachkräfte (m/w/d)
in Voll- und Teilzeit (60-100 %)

Die KiTa-Leitung Frau Merklin steht Ihnen bei Rückfragen unter 07664/ 7596 gerne zur Verfügung.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung an: Karin.Merklin@kbz.ekiba.de

Ausführliche Informationen zur Stelle finden Sie unter www.vsa-online.de/stellenportal

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Freundliche Grüße, Ihre Pfarrerin Christine Heimburger.

Das Pfarramt erreichen Sie unter der Tel-Nr. 07664-6519 oder unter der Mailadresse wolfenweiler@kbz.ekiba.de. Bei persönlichen Kontakten bitte Mund-Nasen-Schutz tragen. Bürozeiten: Di – Do 9 – 12 Uhr, Freitag 14 – 17 Uhr.



**PFARRGEMEINDE ST. BLASIUS**

Seelsorgeeinheit Batzenberg-Obere Möhlin
 Zuständiges Pfarrbüro: Schönbergstr. 73,
 79285 Ebringen Tel: 07664 92548-30
 Fax: 92548-29 Mo: 10-12 Uhr
 E-Mail: ulrike.schneckenburger@kath-bom.de
www.kath-bom.de, Pfarrbrief-Mail-abo:
www.kath-bom.de

Samstag, 11.12.

18:30 Uhr Zoder3 Gottesdienst – der etwas andere Gottesdienst in Schallstadt

3. Adventssonntag, 12.12.

10:30 Uhr Hl. Messe in Ebringen
 17:30 Uhr Rosenkranz

Dienstag, 14.12.

20:00 Uhr Spurensuche im Advent in Schallstadt

Donnerstag, 16.12.

19:00 Uhr Hl. Messe in Ebringen

Samstag, 18.12.

18:30 Uhr Vorabendmesse in Pfaffenweiler

4. Adventssonntag, 19.12.

10:30 Uhr Hl. Messe in Schallstadt

Figuren im Advent in Schallstadt

Wir laden Jung und Alt ein, in den Wochen vor Weihnachten die Kirche St. Blasius zu besuchen und dort adventliche Gestalten zu entdecken. Jeweils an den vier Adventssonntagen wird für eine Woche lang eine neue Figur zu sehen sein. Nehmen Sie sich ein wenig Zeit für die Geschichten der Figuren, die uns heute noch inspirieren und im Glauben anregen können.

„Ruhe-Inseln“ im Advent in Schallstadt

In den vergangenen Jahren gab es in St. Blasius eine adventliche Einstimmung vor den Vorabendgottesdiensten. Durch die geänderten Gottesdienstzeiten bieten wir in diesem Jahr eine neue Möglichkeit; mithilfe von ruhiger, adventlicher Musik und Bildern einen Ort der Ruhe und Besinnung zu finden. Jeweils an den vier Adventssonntagen zwischen 17 und 20 Uhr können Sie ganz individuell diese „Ruhe-Insel“ aufsuchen.

Online-Anmeldung zu den Weihnachts-Gottesdiensten der SE

Bitte melden Sie sich zu den Weihnachtsgottesdiensten direkt auf der Homepage an:
www.kath-bom.de/weihnachten.

Wenn Sie sich nicht selbst auf der Homepage anmelden können, und niemanden kennen, der Ihnen dabei hilft, dann können Sie sich telefonisch zu den Öffnungszeiten an das Pfarrbüro Pfaffenweiler wenden.

Ausführlichere Informationen zu weiteren Gottesdiensten und allen Veranstaltungen der SE finden Sie auf der Homepage (www.kath-bom.de) oder im Pfarrbrief.

**KATHOLISCHE KIRCHENGEMEINDE
FREIBURG-TUNIBERG**

Pfarramt St. Stephan: St.-Erentrudis-Str. 35,
 79112 Freiburg, Telefon 07664/402980,
info@kath-tuniberg.de

Haus-/Krankenkommunion ab 14.30 Uhr am Freitag, den 17. Dezember 2021

In den Sonntagsgottesdiensten bitten wir, die Maskenpflicht zu beachten.

Vorwort zum 3. Advent:

Der Herr wird kommen, um die Welt zu erlösen. Volk Gottes mach dich bereit! Höre auf ihn, dein Herz wird sich freuen. (Jesaja)

Eine gesegnete und gute 3. Adventswoche wünscht
 Ihr Andreas Mair, Pfr.

Samstag, 11.12.

**Glocken läuten den 3. Adventssonntag ein
 18.30 St. Peter und Paul, Waltershofen: Eucharistiefeier**

Sonntag, 12.12. – Gaudete -

09.00 St. Stephan, Munzingen: Eucharistiefeier

10.30 St. Nikolaus, Opfingen: Eucharistiefeier

18.30 St. Stephan, Munzingen: Auszeit mit Jesus

Montag, 13.12.

19.00 St. Nikolaus, Opfingen: Eucharistiefeier

Dienstag, 14.12. - Heiliger Johannes vom Kreuz -

18.00 St. Stephan, Munzingen: Rosenkranzgebet

18.30 St. Stephan, Munzingen: Eucharistiefeier (Rorateamt)

Donnerstag, 16.12.

18.00 St. Peter und Paul, Waltershofen: Rosenkranzgebet

18.30 St. Peter und Paul, Waltershofen: Eucharistiefeier

Freitag, 17.12.

18.30 St. Stephan, Munzingen: Eucharistiefeier

Samstag, 18.12.

Glocken läuten den 4. Adventssonntag ein

18.30 St. Stephan, Munzingen: Eucharistiefeier

Sonntag, 19.12. – 4. Advent -

09.00 St. Peter und Paul, Waltershofen: Eucharistiefeier

10.30 St. Nikolaus, Opfingen: Eucharistiefeier

18.30 St. Stephan, Munzingen: Bußfeier

18.30 St. Peter und Paul, Waltershofen: Bußfeier

19.00 St. Nikolaus, Opfingen: Bußfeier





AKTION DREIKÖNIGSSINGEN 20***C+M+B**+22

Nach wie vor bestimmt die Corona Pandemie unseren Alltag. Deshalb wird es auch in diesem Jahr **keine Hausbesuche** von Sternsingergruppen geben.

Dennoch:

In den **Gottesdiensten am Feiertag** werden Kinder, als Könige gekleidet, teilnehmen, im Anschluss noch eine halbe Stunde dort bleiben und den Segen sprechen.

In den Kirchen legen wir **Flyer und Segen-Aufkleber** zum Mitnehmen aus, bzw. schicken sie allen zu, die dies wünschen. Melden Sie sich dafür bitte mit Ihrer Adresse im Pfarramt an. (Telefon: 07664-402980, E-Mail: info@kath-tuniberg.de)

Spenden zugunsten des diesjährigen Projektes "Gesund werden – gesund bleiben * ein Kinderrecht weltweit" können auf das folgende **Konto** überwiesen werden:

Kindermissionswerk "Die Sternsinger" e.V.
Pax-Bank eG
IBAN: DE95 3706 0193 0000 0010 31
BIC: GENODED1PAX

Da die Sternsinger in Waltershofen Kinder in El Salvador unterstützen, bitten wir in diesem Fall, das Kennwort **"Spende El Salvador"** einzutragen.

Jetzt schon danken wir Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung!



Du willst als Sternsinger mit dabei sein?

Dann melde Dich an unter: minis-tuniberg@web.de.
Dort erhältst Du weitere Informationen.

Ihr Sternsingerteam



**NEUAUSSCHLIEßLICHE
KIRCHE**
Schallstadt-Wolfenweiler,
Gehrenweg 9

Übliche Gottesdienstzeiten:

sonntags, 9:30 Uhr Gottesdienst
und **mittwochs**, 20:00 Uhr Gottesdienst

Zu allen Veranstaltungen sind Sie herzlich eingeladen!

Weitere Auskünfte sind dem Schaukasten vor der Kirche zu entnehmen.

VEREINE

BÜRGER
FORUM
MENSCHEN e.V.

weitwurf



Klimaforum Schallstadt



(© pexels-monstera)

Nachhaltig schenken: Tipps für sinnvolle Geschenke

Eine schöne Tradition: An Geburtstagen, zu Weihnachten und anderen Festen – und manchmal auch einfach so – macht man sich gegenseitig mit Geschenken eine Freude. Nur etwas Passendes zu finden, ist oft gar nicht so leicht. Noch mal schwieriger wird es, wenn das Geschenk nachhaltig sein soll.

1. Schenken Sie eine bessere Welt

Klar: Die meisten Kinder freuen sich über Spielsachen und diese seien ihnen auch weiterhin gegönnt. Aber Erwachsene – und durchaus auch einige Kinder – schätzen häufig nicht nur materielle, sondern auch ideelle Geschenke. Und dafür gibt es inzwischen einige Angebote, die sehr einfach funktionieren: Man überweist eine Spende in beliebiger Höhe und bekommt dafür eine Bescheinigung, die häufig recht ansehnlich gestaltet ist und sich gut verschenken lässt, z.B. für **Wohltätigkeitsorganisationen** oder den **Tier- und Umweltschutz**. Häufig wird auch angeboten, sich finanziell an **konkreten Maßnahmen** zu **beteiligen**: etwa beim Pflanzen von Bäumen, dem Anschaffen von Lernmitteln für bedürftige Kinder und sogar die Adoption eines Bienenvolks oder die Patenschaft für ein Zoo-Tier ist möglich.

Auf Seriosität und Transparenz sollte man achten. Dazu finden Sie einen Link zum Artikel von *Stiftung Warentest* auf unserer Website www.klimaforum-schallstadt.de

Wenn Sie gerne größere Geldbeträge verschenken möchten, könnte eine **nachhaltige Geldanlage** eine gute Geschenkidee sein. Das sind Geldanlagen, die bestimmte ethische und/oder ökologische Kriterien erfüllen. Gut geeignet sind sie etwa als Geschenk zur Geburt, zur Konfirmation bzw. Kommunion oder zur Hochzeit. Weitere Informationen finden Sie im *Verbraucherkompass Nachhaltige Finanzprodukte*, verlinkt auf unserer Website www.klimaforum-schallstadt.de

2. Schenken Sie „Materielles“ – aber nachhaltig

Geschenke sollten wirklich Verwendung finden. Es sollte also etwas sein, was die Menschen gern haben, sich wünschen oder benötigen. Fragen Sie im Zweifelsfall die Person selbst oder ihr nahestehende Menschen nach konkreten Wünschen. Und: Kassenbon aufbewahren, damit Geschenke bei Bedarf umgetauscht werden können. Einige Geschäfte bieten außerdem an, „Wunschkörbe“ zu füllen, aus denen sich z.B. Geburtstags- oder Hochzeitsgäste ihre Präsente aussuchen können. Diese sind dann zwar keine große Überraschung mehr – können aber immerhin auch keine schlechte Überraschung werden und sie landen nicht im Wichtelsack oder direkt in der Mülltonne.

Gutscheine für Einkäufe, Erlebnisse und Energiesparen:

Als besonders nachhaltig zu empfehlen sind etwa Gutscheine für **Unverpackt-Läden, kleine lokale Händler** oder **Second-hand-Geschäfte**. Auch Gutscheine für **Konzerte, Kinobesuche, Workshops, Kurse, Lesungen** usw. eignen sich hervorragend. Und vielleicht lässt sich ja der eine oder die andere Autofahrer*in durch ein **Wochen- oder Monatsticket für den ÖPNV** davon überzeugen, dass Fahrten mit Bus und Bahn nicht nur umweltfreundlich, sondern auch entspannt sein können. Expertentipp: Ein **Gutschein für eine fachliche Energieberatung** ist eine besonders umweltfreundliche Geschenkidee, zu haben beispielsweise als „Energie-Check“ bei der Verbraucherzentrale für 30 Euro. Weitere umweltfreundliche Optionen sind **programmierbare Heizungsthermostate** oder **Sparduschköpfe** – am besten gleich mit persönlichem Montagegutschein. Das Tolle daran: So machen Sie nicht nur anderen eine Freude. Indem Sie langfristig dazu motivieren, Energie zu sparen, vergrößern Sie auch Ihren eigenen ökologischen Handabdruck.

3. Schenken Sie Zeit

Auch Dienstleistungen oder einfach gemeinsame Aktivitäten können gute Geschenke sein: ein gut vorbereitetes **Picknick** oder ein **selbst gekochtes Menü** zum Beispiel, **Hilfe bei anstehenden Arbeiten** etwa im Garten oder bei der Steuererklärung oder ein **gemeinsamer Ausflug**. Mit einem persönlich gestalteten Gutschein haben Sie zugleich auch etwas zum Überreichen. Wichtig ist dabei aber, immer die Wünsche und Bedürfnisse der Person im Blick zu behalten.

Ältere Menschen oder Menschen mit Sehschwäche freuen sich häufig, wenn ihnen etwas **vorgelesen** wird, aus dem neuen Krimi der Lieblingsautorin etwa. Und gerade ältere Menschen können gelegentlich Unterstützung bei der Nutzung von Computer, dem neuem Fernseher oder dem Smartphone gebrauchen. Ist zum Beispiel die Messenger-App ein wichtiger sozialer Draht zu Familie und Freund*innen, so kann ein **Gutschein für technischen Support** eine sinnvolle Geschenkidee sein.

Quelle: *co2online.de*

BÜRGERVEREIN STEINGASSE E.V.



Weihnachtsgruß von der Villa Steingasse

Im März diesen Jahres waren wir endlich soweit. Trotz vieler Widrigkeiten während der Umbauphase konnten wir in der Villa die ersten Bewohner begrüßen. Und nun haben wir alle 10 Zimmer belegt, die WG ist voller Leben. Unterschiedlichste Menschen, die sich vorher noch nie begegnet sind, leben nun zusammen. Eine Herausforderung für Bewohner, Pflegekräfte und Alltagsbegleiterinnen, Angehörige und Verant-

wortliche des Vereins sind wir doch alle an so ein Modell noch nicht gewöhnt. Erinnerungen an das eigene WG-Leben sind wenig hilfreich. Glücklicherweise sind wir in das Freiburger Modell eingebunden, ein Zusammenschluss aller Wohngemeinschaften mit entsprechender Erfahrung und Hilfsbereitschaft. Und das hilft wirklich. Wir gleiten langsam in ruhigeres Fahrwasser.

Die positive Entwicklung wäre ohne die großzügige Unterstützung durch kraftvolle geistige und händische Mitarbeit von Angehörigen, Ehrenamtlichen, Nachbarn, den wunderbaren Mitarbeiter*innen und den Vereinsmitgliedern nicht möglich gewesen. Diese Mitarbeit hat uns beflügelt, glücklich gemacht und zuversichtlich in der Hoffnung, für Schallstadt ein Modell geschaffen zu haben, das für Menschen mit Demenz eine Lösung bieten kann

Nicht zuletzt geht der Dank auch an die Initiatoren dieser Idee und deren wirkliche Umsetzung. Wir wünschen uns Allen friedvolle Weihnachtstage und einen hoffnungsvollen Start in ein hoffentlich auch glückliches 2022. Bleiben Sie bitte gesund.

Für den Bürgerverein Steingasse e.V.
Luise Lutz und Wolfgang Perach

Besuchen Sie uns auf www.villa-steingasse.de

MUSIKVEREIN WOLFENWEILER-SCHALLSTADT



Weihnachtsgruß

Am 4. Advent (19.12.21) ist es endlich wieder soweit und wir ziehen ab 11:00 Uhr in kleinen Gruppen durch das Dorf, um Ihnen mit unseren Weihnachtsliedern eine Freude zu bereiten und Sie auf die kommenden Festtage einzustimmen. Wir freuen uns über viele ZuhörerInnen. Bitte achten Sie auf den Abstand.

Da sich das Jahr bereits dem Ende zuneigt, möchten wir uns bei allen Freunden und Gönnern des Musikvereins für die zahlreiche Unterstützung im vergangenen Jahr bedanken. Trotz der erschwerten Bedingungen durch das Corona-Virus hatten wir immer den Eindruck, dass sich viele Menschen über unsere Musik freuen und uns auf viele Arten unterstützen. Vielen lieben Dank hierfür!

Wir wünschen Ihnen nun ein schönes, besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr 2022!

Ihr Musikverein Wolfenweiler-Schallstadt

FC WOLFENWEILER



ANKÜNDIGUNG

Förderverein FC Wolfenweiler Schallstadt e.V.

Es ist wieder soweit!

Der Förderverein des FC Wolfenweiler Schallstadt veranstaltet dieses Wochenende, vom **10.12. – 12.12.2021**, wieder seinen jährlichen **Weihnachtsbaumverkauf**.

Kommt vorbei und sucht euch euren Wunschbaum aus – wir liefern euch den Baum bis nach Hause an die Haustüre (im Umkreis von 10 Kilometer).

Öffnungszeiten:

Freitag 12.00 – 20.00 Uhr
Samstag 10.00 – 20.00 Uhr
Sonntag 10.00 – 16.00 Uhr

• **ACHTUNG:**

Verkaufsstellen für Weihnachtsbäume unterliegen dem Einzelhandel, welche der Grundversorgung dienen! Ihr benötigt also keinen Nachweis, um bei uns euren Wunschbaum zu kaufen!

Es besteht allerdings eine Maskenpflicht auf der Verkaufsfläche. Dies gilt insbesondere bei der Baumauswahl!

Wir bitten um euer Verständnis und freuen uns darauf, euch am Wochenende auf dem Parkplatz des Sportgeländes begrüßen zu dürfen!



SPORTCLUB MINGEN E.V.

Verkauf frisch geschlagener Christbäume beim SC Menggen

Die Christbäume können am morgigen **Samstag**, dem **11.12.2020** auf dem Sportgelände des SC Menggen ausgesucht und erworben werden. Falls der Baum nicht selbst transportiert werden kann, wird er von uns zu Ihnen nach Hause gebracht.

Weihnachtsbäume aus dem Schwarzwald
 Es gilt 3G und Maskenpflicht.

Wann? Samstag 11.12.21, 10:00-15:00 Uhr
Wo? Sportplatz Menggen



Termine

Mittwoch, 15.12.2021
 19.00 AH – Training

Jugend

Alle Spiele wurden vom Südbadischen Fußballverband abgesetzt (vorzeitige Winterpause) !

Eventuelle Trainingsabende oder Aktivitäten werden von den jeweiligen Trainern individuell bekannt gegeben.

Clubheim

Am Samstag zum SC-Freiburg-Spiel ab 15:00 geöffnet
 Eventuelle Öffnungszeiten für die kommende Woche werden am Clubheim angeschrieben.

Montag Ruhetag -

Wir freuen uns auf Ihren/ euren eventuellen Besuch!

Bitte informieren Sie sich laufend über die aktuell geltenden Corona-Bestimmungen.

Voraussichtlich gilt die **gelockerte 2G-Plus-Regel:**

Einen PCR-Test muss nicht vorlegen, wer bereits die 3. Impfung erhalten hat oder dessen 2. Impfung nicht mehr als sechseinhalb Monate zurück liegt. Alle anderen geimpften Gäste müssen einen gültigen PCR-Test vorlegen. Nicht geimpften Personen dürfen wir leider keinen Zutritt erlauben.

Telefon: 07664/ 4182

Homepage: im Netz unter <http://www.sc-mengen.de>

Bleiben Sie gesund !

SONSTIGES**Ettenheim impft:****Impfen ohne Anmeldung & lange Wartezeiten 7 Tage die Woche im Stadt-Impf-Stützpunkt Ettenheim**

Als Ergänzung zum Impfangebot der niedergelassenen Ärzte hat die Stadt Ettenheim in enger Kooperation mit Ettenheimer Ärzten und dem Ortenau Klinikum in Eigenregie den **Stadt-Impf-Stützpunkt Ettenheim** eingerichtet. Er befindet sich in der ehemaligen Augenstation des Ettenheimer Krankenhauses, Robert-Kochstraße 15, 77955 Ettenheim.

Der Stadt-Impf-Stützpunkt ist täglich von Montag bis Freitag von 16-20 Uhr und am Samstag und Sonntag von 8 bis 18 Uhr geöffnet.

Das Besondere: Keine langen Wartezeiten und keine Anmeldung erforderlich. Denn mit Öffnung des Stützpunktes um 16 Uhr bzw. 8 Uhr werden Impfzeiten für den aktuellen Tag an die Anwesenden ausgegeben, so kann man nochmal nach Hause gehen oder Einkäufe erledigen. Termine gibt es nur vor Ort - nach dem Motto „Wer zuerst kommt mahlt zuerst“.

Es werden Erst-, Zweit und Auffrischimpfungen für alle ab 12 Jahren angeboten. Es wird grundsätzlich Moderna verimpft, für Menschen unter 30 Jahren Biontech.

Mitzubringen sind der Impfpass, die Krankenversichertenkarte und die ausgefüllten Unterlagen (u.a. Anamnese und Einverständniserklärung – zum Download auf Homepage Stadt Ettenheim bzw. des RKI)

Weitere Informationen unter <https://www.ettenheim.de/ettenheim-impft> oder telefonisch bei der Corona-Hotline der Stadt Ettenheim 07822 432-160.

Schwarzwaldverein Freiburg-Hohbühl e.V.

-12. Dez., Sonntag: **„Abschlusswanderung zum Berglusthaus“**, Talstation Schauinslandbahn – Horben – Mainackerhof – Stockhof – Parkplatz Gerstenhalm – Eckewitti – Berglusthaus, Aufstieg: 400m, Gehzeit: 2Std/5km, mittel, Hinwanderung, Einkehr: ja, im Berglusthaus, es gibt ein Essen zum Selbstkostenpreis. Anmeldung bei Walter Sittig bis 9.12. unbedingt erforderlich mit Angabe, ob am angebotenen Essen teilgenommen wird. Treff: 10 Uhr, Talstation Schauinslandbahn, Anfahrt VAG Straßenbahn-Linie 2 vom Bertholdsbrunnen um 9:42 Uhr. Start der Wanderung um 10:10 Uhr. Im Berglusthaus gilt die 2G-Regel (geimpft oder genesen). Bitte Nachweise mitbringen. Führung: Walter Sittig, Tel.: 0173 329 2710, E-Mail: waltersittig@aol.com

-14. Dez., Dienstag: **„Gesundheitswanderung“**, für alle Altersgruppen mit ausgewählten Übungen die fit machen. Gehzeit: 1,5/2Std, Kosten: Mitglieder frei, Nichtmitglieder 3 €, Treff: 14 Uhr, Musikpavillon Stadtgarten FR, Führung: Walter Sittig, Tel. 01733292710, E-Mail: waltersittig@aol.com

Gäste sind herzlich willkommen. Anmeldung bei Führung erforderlich. Corona Vorsichtsmaßnahmen sind einzuhalten.

Gastschüler aus Peru und Mexiko suchen nette Gastfamilien

Im Rahmen eines Gastschülerprogramms mit Schulen aus Lateinamerika sucht die DJO - Deutsche Jugend in Europa nette Gastfamilien. Die Familienaufenthaltsdauer: Peru/Arequipa vom 30.01 – 05.03.2022 und Mexiko / Guadalajara ist vom 06.02. – 23.03.2022. Der Gegenbesuch ist möglich. Kontakt: DJO-Deutsche Jugend in Europa e.V., Schlossstraße 92, 70176 Stuttgart. Tel. 0711-6586533, Mob. 0172-6326322, e-Mail: gsp@djobw.de, www.gastschuelerprogramm.de.

